

Die Volkswirtschaftslehre im Rahmen des staatswissenschaftlichen Studiums.

Ein Vortrag

von

Julius Landmann.

I.

Der seitens der Studentenschaft an mich ergangenen Einladung, in Ihrem Kreise über «die Volkswirtschaftslehre im Rahmen des staatswissenschaftlichen Studiums» zu sprechen, habe ich gerne Folge gegeben; denn das Thema, für welches Sie mir durch Ihr Erscheinen Ihre Aufmerksamkeit in Aussicht stellen, ist von so erheblicher Tragweite für die fruchtbare Gestaltung des Studienganges sowohl der Studierenden der Rechte wie der der Nationalökonomie, dass der akademische Lehrer der Nationalökonomie gewiss allen Anlass hat, dem Thema seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und geradezu verpflichtet ist, sich mit den Problemen, welche dieses Thema in sich birgt, öffentlich auseinandersetzen, wenn er Grund hat, zu befürchten, dass sein Schweigen aufgefasst werden könnte als Zustimmung zu Lösungsversuchen, die einseitig juristisch konzipiert weder der sachlichen Bedeutung der Probleme selbst noch den Forderungen gerecht werden, welche die Nationalökonomie an eine befriedigende Lösung stellen muss. Mein Problem ist sachlich z. T. identisch mit der Frage, welche Herr Prof. Wieland im Sommersemester 1919 in einem seither gedruckt vorliegenden Vortrag über «die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studienfach» behandelt hat¹⁾; hieraus folgt leider die Notwendigkeit einer dauernden Auseinandersetzung mit Argumenten und dauernder Kritik der Vorschläge des Herrn Wieland, die ich beide, Auseinandersetzung wie Kritik, möglichst unpersönlich zu gestalten mich bemühen will.

Die Frage nach der Stellung der Nationalökonomie im Rahmen der staatswissenschaftlichen Studien hat einen doppelten Aspekt. Der traditionelle Vertreter der Staatswissenschaften ist der Jurist; die Juristenfakultät umfasst, auch wo sie nicht förmlich als rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät bezeichnet ist, stets eine ganze Reihe staatswissenschaftlicher Diszi-

plinen, Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, und fassen wir das akademische Studium als Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit, das Studium der Staatswissenschaften somit als Vorbereitung auf diejenige aktive Betätigung, die sich zur Staatswissenschaft verhält wie das Staatsleben zum Denken über den Staat, so vollzieht sich das staatswissenschaftliche Studium auch heute noch zum grössten Teile innerhalb der juristischen Fakultäten und schliesst mit der juristischen Doktorprüfung oder der juristischen Staatsprüfung ab. Unter diesem Aspekt ist die Frage nach der Stellung der Nationalökonomie im Rahmen der staatswissenschaftlichen Studien identisch mit der Frage nach ihrer Stellung innerhalb des juristischen Studienganges.

Seit Jahrzehnten tritt aber, und gerade in der jüngsten Vergangenheit besonders häufig, neben den Juristen der Vertreter der wirtschaftlichen Staatswissenschaften, der Nationalökonom, auf den Plan und mit dem Juristen in Wettbewerb. Staatswissenschaftliche Ausbildung ist heute nicht mehr allein Ausbildung von Juristen, sondern wesentlich auch Ausbildung von Nationalökonomien, und unter diesem Aspekten hat die Frage nach der Stellung der Nationalökonomie im Rahmen staatswissenschaftlicher Studien zum Inhalt: Wie kann das Studium der Nationalökonomie, durch Verbindung mit dem Studium der nichtwirtschaftlichen staatswissenschaftlichen Disziplinen, zu einem harmonisch geschlossenen fruchtbaren Studiengange gestaltet werden¹⁾.

¹⁾ Die so umschriebene Frage ist ihrem Inhalte nach offenbar völlig verschieden von der heute, namentlich im Kreise der deutschen Fachgenossen, viel erörterten Frage nach der zweckmässigsten Neugestaltung des Studiums der Nationalökonomie selbst. Zur Erörterung dieser letztern Frage hatte ich im Rahmen meines Themas keinen Anlass; ich verweise auf die jüngste Publikation des Vereins für Sozialpolitik: Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien, fünfzig Gutachten, herausgegeben von *Jastrow*, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 160. Band, 1920. Dazu (weil im Gutachtenband nicht zu Worte gekommen besonders hervorzuheben): *Plenge*, Denkschrift über eine Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte, 1915; *Plenge*, Die Zukunft der Staatswissenschaften, 1919, sowie *Plenge*, Das erste staatswissenschaftliche Unterrichtsinstitut, seine Einrichtungen und seine Aufgaben, 1920. Neuerdings *Salin*, Examen und Studium der Staatswissenschaften, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 48. Band, 1920, S. 275 ff.

¹⁾ *Wieland*, Die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studien- und Prüfungsfach, Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. 38. Band, 1919. Als Separatabzug auch im Buchhandel (Basel, Verlag von Helbing & Lichtenhahn, 1919) erschienen und nachstehend stets nach der Paginierung des Separatabzuges zitiert.

II.

Ich wende mich zunächst dem ersten Teilproblem zu: die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studienfach.

Die Zweckmässigkeit, ja die Notwendigkeit der Verbindung juristischer Studien mit volkswirtschaftlichen, die Forderung einer gründlichen volkswirtschaftlichen Ausbildung des Juristen, braucht heute gewiss nicht erst begründet zu werden, da an sämtlichen, ich sage mit Vorbedacht: an sämtlichen europäischen Stätten des juristischen Studiums, mit alleiniger Ausnahme der Juristenfakultäten von Basel und Zürich, die Volkswirtschaftslehre zum Bestandteil des juristischen Studiums geworden ist, da überall in Europa, abermals mit Ausnahme von Basel und Zürich, der Jurist vor die Notwendigkeit gestellt ist, sich, sei es in der juristischen Staatsprüfung, sei es im juristischen Licentiaten- oder Doktorexamen, über seine volkswirtschaftlichen Kenntnisse auszuweisen, und da die namhaftesten Vertreter der juristischen Disziplinen selbst nicht müde werden, die Notwendigkeit vertiefter volkswirtschaftlicher Schulung im juristischen Studiengange immer wieder zu betonen¹⁾. Um so erstaunlicher wirkt es, wenn ein Sprecher der Basler Juristenfakultät die Eingliederung der Nationalökonomie in das juristische Studium, in die juristischen Studienpläne und Prüfungsordnungen, ablehnt, und mit um so grösserer Spannung erwartet man die gewiss schwerwiegenden Argumente, die zugunsten der heute in Basel üblichen offiziellen Nichtexistenz der Nationalökonomie für den Juristen angeführt werden. Es sind dies im wesentlichen drei Argumente.

Als deren erstes wird geltend gemacht: die Einfügung der Nationalökonomie in den juristischen Studienplan und als Prüfungsfach in die juristische Examenordnung würde das goldene Kleinod der akademischen Freiheit bedrohen. Zwar ist diese Einfügung überall in Europa, auch an allen schweizerischen Universitäten mit Ausnahme von Basel und Zürich, bereits erfolgt, ohne dass sich hieraus diese bedenklichen Konsequenzen ergeben hätten. Allein Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Neuchâtel, fünf schweizerische Universitäten, die vom Juristen nationalökonomische Studien fordern, werden als «einzelne Ausnahmen» abgetan²⁾ da normgebend für die Schweiz offenbar Basel und Zürich allein sind.

¹⁾ Einige, diese Notwendigkeit betonenden Äusserungen angesehener Rechtslehrer zitiert bei *Wieland*, a. a. O., S. 3 und 4. Die Liste dieser Äusserungen liesse sich ausserordentlich vermehren, da die Forderung volkswirtschaftlicher Schulung der Juristen im Grunde identisch ist mit der seit Ulpian immer wieder betonten Notwendigkeit der Lebens- und Tatsachenkenntnis.

²⁾ *Wieland*, a. a. O., S. 2.

Und ebenso abgetan werden Frankreich und Italien, Belgien und die Niederlande, Schweden, Norwegen und Dänemark, Länder, die samt und sonders die Nationalökonomie in die Reihe der juristischen Studien- und Prüfungsfächer eingereiht haben; denn die Studieneinrichtungen dieser Staaten, namentlich der romanischen, «weichen derart von den unsrigen ab, dass sie für uns nicht unmittelbar massgebend sein können»¹⁾. Und auch die deutschen Verhältnisse können nur negativ massgebend sein; denn dem nationalökonomischen Studium der Juristen in Deutschland und Österreich liegt ein ganz bedenklicher Tatbestand zugrunde. Nämlich: die deutschen Juristen versinken für mindestens ein bis zwei Jahre in Faulheit, Bierkneipen und Indolenz; daher musste die akademische Freiheit in Deutschland mehr und mehr dem Schulbetrieb mit Zwangskollegien, Zwangsübungen und schulmeisterlichen Prüfungen weichen, und daher musste in Deutschland den Studierenden der Jurisprudenz das nationalökonomische Studium aufgezwungen und durch Erklärung der Nationalökonomie zum Prüfungsfache musste die Wirksamkeit dieses Zwanges gesichert und kontrolliert werden²⁾. Diese Voraussetzungen liegen in Basel nicht vor, die Basler Juristen sind nicht wie jene Zöllner und Sünder. Mit ganz besonderm Eifer besuchen sie Vorlesungen und beteiligen sich an Übungen gerade in solchen Fächern, die nicht Examenfächer sind³⁾, und dieser löbliche Eifer würde durch den Zwang einer Prüfungsordnung gefährdet und gelähmt. «Was aber den erfrischenden Luftzug der Freiheit verträgt, gedeiht kräftiger, als was in der erstickenden Atmosphäre des Zwanges künstlich zur Reife gebracht werden soll. Wahren wir somit das goldene Kleinod der akademischen Freiheit, solange wir uns ihrer würdig erweisen»³⁾. Goldene Worte, nur sollte man dann auch die Konsequenzen ziehen, welche diese Worte erwarten liessen. Wenden sich die Basler Studierenden der Jurisprudenz mit ganz besonderm Eifer gerade denjenigen Disziplinen zu, welche nicht zu den Examenfächern gehören, so läge doch gewiss der Gedanke nahe, dass man die grundlegenden juristischen Disziplinen aus der Reihe der juristischen Prüfungsfächer beseitigte, damit gerade in diesen Disziplinen die schöne aber zarte Pflanze des Basler Juristenfleisses, ungehindert durch das harte Muss einer geregelten Prüfungsordnung, zu besonders erfreulicher Blüte gedeihe. Doch leider, hinsichtlich all derjenigen Fächer, welche dem juristischen Dozenten am Herzen liegen, hält der ideale Glaube an die fruchtbare Wirksamkeit des durch keinen Studienplan und

¹⁾ *Wieland*, a. a. O., S. 3.

²⁾ *Wieland*, S. 6.

³⁾ *Wieland*, S. 7.

keine Prüfungsordnung geleiteten Basler Juristenfleisses nicht Stand; denn alle traditionellen juristischen Disziplinen sollen nach wie vor Prüfungsfächer bleiben, nur die Volkswirtschaftslehre soll im erfrischenden Luftzug der Freiheit kräftig gedeihen, und nur die Erklärung der Volkswirtschaftslehre zum Prüfungsfache würde das goldene Kleinod der akademischen Freiheit gefährden. Hierauf ist zu erwidern: seitdem es akademische Prüfungen gibt, niemals galt die Erklärung einer Disziplin zum Prüfungsfache als Gefährdung der akademischen Freiheit. Inhalt der akademischen Freiheit ist für den Dozenten die Lehrfreiheit, d. h. das Recht, die Disziplin, die zu lehren er berufen ist, unbeeinträchtigt durch irgendwelche von aussen her an ihn herantretende Wünsche und Einflüsse und allein Gott und seinem eigenem Gewissen verantwortlich, so zu lehren, wie seine eigene wissenschaftliche Einsicht und Überzeugung es fordern, und für den Studierenden ist Inhalt der akademischen Freiheit die Lernfreiheit, d. h. das Recht, seinen Studiengang wohl dem objektiv gesetzten Studienziele angemessen, aber doch individuellen Neigungen und Interessen entsprechend zu gestalten, sich im Kreise der akademischen Fachvertreter frei den Lehrer zu wählen, und frei, nur sich selbst verantwortlich, über Richtung und Inhalt der eigenen Arbeiten von Semester zu Semester zu entscheiden. Die Verpflichtung, an Prüfungen teilzunehmen, ist für den akademischen Lehrer wohl ein Bleigewicht, aber gewiss kein Widerspruch zur akademischen Lehrfreiheit, und die Verpflichtung, sich einer Prüfung zu unterziehen, ist für den Studierenden kein Widerspruch zur Lernfreiheit, sondern im Gegenteil: die Prüfung ist das Korrelat der akademischen Freiheit, in der Prüfung legt der Studierende Rechenschaft darüber ab, welchen Gebrauch er aus der akademischen Freiheit gemacht hat. Entweder ist die akademische Freiheit mit der Forderung, dass akademische Prüfungen sich auf bestimmte Prüfungsfächer zu erstrecken haben, nicht vereinbar, und dann wäre sie längst schon zu Grabe getragen, da doch in jeder juristischen Doktorprüfung bestimmte Disziplinen obligatorische Prüfungsfächer sind; oder die akademische Freiheit ist mit der Erklärung konkreter Disziplinen zu obligatorischen Prüfungsfächern vereinbar, und dann ist nicht einzusehen, weshalb sie zwar ungefährdet bleibt, wenn der Zivilprozess obligatorisches Prüfungsfach ist, aber gefährdet werden sollte, wenn die Nationalökonomie zu einem solchen Prüfungsfache erklärt würde.

Gewichtiger erscheint das zweite Argument, die Befürchtung, dass, wenn zu den traditionellen juristischen Studienfächern noch die wirtschaftlichen Staatswissenschaften hinzutreten, hieraus eine Überbürdung der Studierenden sich ergäbe und unter der Häufung des

Stoffes dessen geistige Durchdringung Schaden litte¹⁾. Aber diese Gefahr gilt heute für fast sämtliche Lehr- und Wissensgebiete und entbindet nicht von der Pflicht, eine als notwendig erkannte Neuerung vorzunehmen. Die Neuerung ist notwendig, weil, wie selbst die Fürsprecher der geltenden Ordnung zugeben müssen, «gegenwärtig wirtschaftliche Fragen in geradezu beängstigender Weise die Interessen absorbieren»²⁾ und eben deshalb auch zahlreiche juristische Berufsarten vermehrte Anforderungen an die volkswirtschaftliche Ausbildung der Juristen stellen. Nun, wenn man ein seetüchtiges Schiff für weite Hochseefahrten bauen will, so wird man nicht danach fragen, ob die dickeren Planken die für die bisherige Küstenschiffahrt übliche Schwere überschreiten, sondern man wird alle Teile nach dem notwendigen Ganzen berechnen und lieber entbehrlichen Ballast, der für die alte Bauart dienlich gewesen sein mag, bei Seite lassen, um dem neuen Bau die für die neuen Gewässer nötige Tüchtigkeit zu geben. Die Notwendigkeit der Fahrt ist da, und es handelt sich nicht darum, zu zeigen, dass zwei schlecht zusammengebundene und überladene Schiffe nichts dafür taugen, sondern zu zeigen, wie die studierende Jugend am besten auszurüsten ist, damit sie sich im Kampfe mit dem neuen Wind und Wetter bewähre. Es ist nicht zu befürchten, weder dass sie in vier Jahren verflacht, noch dass sie vor Überbürdung verdimmt, wenn man ihr nur das rechte Mass in der rechten Form gewährt. Eine ernste Schwierigkeit liegt hier gewiss vor, doch können wir sie nicht mehr beiseite schieben, müssen vielmehr aufs Beste sie zu überwinden trachten.

Am gewichtigsten erscheint das dritte Argument. Die Phänomene, welche Gegenstand der Volkswirtschaftslehre sind, sind zum Teil mit denjenigen identisch, welche auch die Rechtswissenschaft zu ihrem Gegenstande hat. Es mag genügen, wenn ich an die Beziehungen erinnere, welche z. B. zwischen der nationalökonomischen Lehre von den Unternehmungsformen und dem Gesellschaftsrecht, zwischen der nationalökonomischen Lehre vom Kredit und den Kreditinstituten des Privatrechtes, zwischen der nationalökonomischen und der juristischen Lehre von den Wertpapieren bestehen. Bei dieser partiellen Identität des Gegenstandes ist es unvermeidlich, dass eine Reihe von Begriffen, z. B. Wert, Eigentum, Kredit usw. von beiden Disziplinen gemeinsam verwendet werden. Aber die Nationalökonomien verwenden leider diese juristischen Begriffe «in schiefer und unrichtiger Weise»³⁾; so sind sie z. B. nicht fähig, zwischen Eigentumsinhalt und Eigen-

¹⁾ Wieland, S. 5.

²⁾ Wieland, S. 2.

³⁾ Wieland, S. 12.

tumszuständigkeit zu unterscheiden, fassen laienhaft Privateigentum und Kollektiveigentum als Gegensätze auf ¹⁾ und sind infolgedessen naiver Weise der Meinung, dass z. B. eine Umbildung der bestehenden privatkapitalistischen in eine sozialistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auch eine Umgestaltung der Grundlagen der geltenden Privatrechtsordnung zur Voraussetzung oder zur Folge hätte, während nach richtiger juristischer Erkenntnis der Sozialismus heute Wirklichkeit werden könnte, ohne dass auch nur ein Buchstabe des Zivilgesetzbuches geändert zu werden brauchte ²⁾. Da nun das juristische Studium seine ganze Kraft auf Aneignung und Ausbildung des juristischen Denkens richten muss, so mag der Jurist in höhern Semestern, nachdem die Nationalökonomie für ihn sozusagen ungefährlich geworden ist, sich mit volkswirtschaftlichen Spezialgebieten, so etwa mit Bank- und Börsenwesen, Versicherungswesen, Finanzpolitik beschäftigen, aber «nur dann werden wir uns dazu verstehen, mit der Nationalökonomie unser Erstgeburtrecht zu teilen, wenn sie die juristischen Begriffe, mit denen auch sie operieren muss, in gleicher Weise bildet und anwendet wie wir» ³⁾.

¹⁾ *Wieland*, S. 13; vgl. dagegen die jedem Nationalökonom wohlvertrauten Ausführungen von *Voigt*, *Wirtschaft und Recht*, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, n. F., 2. Jahrgang, 1911, S. 440 ff.: «Das Eigentumsrecht ist das zeitlich unbeschränkte Verfügungsrecht eines oder mehrerer Rechtsobjekte über bestimmte sachliche Güter. Um nicht von Anfang an missverstanden zu werden, sei ausdrücklich betont, dass wir nicht vom privaten Eigentum sprechen, sondern absichtlich unentschieden lassen, wer es besitzt oder das Eigentumsrecht ausübt. Nur so wird klar, dass es ein absolut unentbehrliches Wirtschaftsrecht ist; denn wie sollte friedliche Wirtschaft möglich sein, wenn nicht durch das Recht festgelegt wäre, wer über die einzelnen sachlichen Objekte von wirtschaftlichem Wert, welche die Menschen umgeben, verfügen dürfe. Die Regelungen im Einzelnen lassen sich in verschiedenster Weise ausdenken. Man kann Eigentumsrechte vielen Personen zugestehen und die Objekte möglichst gleichmässig auf alle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft verteilen, man kann es wenigen vorbehalten und ungleich verteilen, man kann das Eigentum an allen Objekten der öffentlichen Gewalt übertragen. Man kann verschiedene Kategorien von Objekten machen, z. B. bewegliche und unbewegliche Güter, Konsumgüter und Produktionsgüter verschieden behandeln, man kann verschiedene Arten der Verfügung unterscheiden, namentlich den Gebrauch der Güter von der Übertragung ihres Eigentums auf andere Personen, und man kann in diesem Falle sogar das Recht an ein und demselben Objekt auf verschiedene Personen verteilen. Aber man kann niemals dem Problem aus dem Wege gehen, überhaupt das Verfügungsrecht über alle wertvollen Güter eindeutig zu regeln. . . . Über Privateigentum oder Gemeineigentum lässt sich streiten, über Eigentum überhaupt jedoch nicht.»

²⁾ *Wieland*, S. 14. Dieselbe Behauptung hat, mehr als paradoxen Einfall in einer Diskussion denn als ernsthaft zu vertretende These, *Max Weber*, Diskussionsvotum in den Verhandlungen des 1. deutschen Soziologentages, 1911, S. 269, aufgestellt.

³⁾ *Wieland*, S. 12. Loyalerweise sei zugegeben, dass *Wieland* (wie der Vertreter des Zivilrechtes wohl überhaupt) mit Recht ein Gefühl des Unbefriedigenden gegenüber der heutigen deutschen (weniger gegenüber der klassischen englischen oder der heutigen englischen oder amerikanischen) Nationalökonomie

Nicht in polemischer Absicht und nicht um eine Einzelposition zu diskutieren, sondern deshalb, weil diese Position mir symptomatisch für einen bestimmten Typus juristischer Denkweise erscheint, wollen wir uns die Fragen stellen: Ist der Inhalt des Eigentums wirklich unwandelbar?, ist wirklich die Auffassung vertretbar, dass eine so tiefgreifende Umwälzung unserer gesamten Wirtschaftsordnung, wie sie sich aus der Verwirklichung des sozialistischen Wirtschaftsprogramms ergäbe, keine Änderung des Zivilgesetzbuches zur Voraussetzung oder zur Folge hätte, und insbesondere ohne Einfluss auf den Inhalt des Eigentums bliebe? Um die Frage zu beantworten, genügt es, sich an die Wandlungen zu erinnern, welche der Inhalt des Eigentums im Verlaufe der beiden letzten Jahrhunderte bereits erfahren hat. Man vergleiche den Inhalt des römisch-rechtlichen Eigentums mit dem Inhalt des Eigentums nach heutigem Recht, und

empfinden muss. Aber er lokalisiert den Ursprung dieses Gefühls nicht zutreffend, wenn er ihn in der «schiefen und unrichtigen» Verwendung juristischer Begriffe durch die Nationalökonomien sucht, während dem Gefühl tatsächlich die den Zivilrechtslehrer fremd anmutende volkswirtschaftliche Einstellung zugrunde liegt. Das Zivilrecht regelt die Beziehungen einzelner Wirtschaftssubjekte zu- und untereinander, das öffentliche Recht die Beziehung des Einzelnen zur Gesamtheit. Werden nun, gemäss der heute in der Nationalökonomie vorherrschenden Richtung, privatrechtliche Institute nach ihren volkswirtschaftlichen Funktionen, d. h. vom Standpunkte der Gesamtheit der verbundenen Wirtschaften betrachtet, so mutet dies den Privatrechtslehrer mit Recht an als Betrachtung der wirtschaftlichen Funktionen der Privatrechtsinstitute unter dem nur dem öffentlichen Rechte eigentümlichen Gesichtspunkte. Vgl. hierzu *Höeniger*, *Privatrecht und Wirtschaftswissenschaft*, im Sammelbande «Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz», 1914, S. 192 ff.; sachlich damit übereinstimmend: *Brauweiler* in der Zeitschrift «Recht und Wirtschaft», Märzheft 1914, S. 65: «Die Wirtschaftslehre ist ausgebildet als Sozialwirtschaftslehre, welche die Gesamtheit des wirtschaftlichen Lebens betrachtet und deshalb von den Tatsachen und Interessen nur das berücksichtigt, was soziale Bedeutung hat. Das Privatrecht und der dasselbe ergänzende Teil des Strafrechtes dagegen haben es nicht zu tun mit der Sozialwirtschaft, sondern mit den Verhältnissen und Interessen der einzelnen Rechtsobjekte, der Subjekte der einzelnen Privatwirtschaften». Was vermisst wird, ist: eine der Sozialwirtschaftslehre zur Seite stehende Privatwirtschaftslehre, wie sie von *Weyermann* und *Schönitz*, *Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre*, 1912, postuliert wurde, und die, im Gegensatz zur sozialwirtschaftlichen Betrachtung, die wirtschaftlichen Phänomene unter dem Gesichtspunkte der privatwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Wirtschaftssubjekte betrachten soll. Billigerweise darf aber in diesem Zusammenhange nicht übersehen werden, dass es der Jurist *Stammler* war, der am meisten beigetragen hat zur Verbreitung der Lehre, derzufolge die auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit nicht schlechthin, sondern dann erst als «wirtschaftlich» zu bezeichnen ist, wenn sie in einer bestimmten, durch die Gesellschaft rechtlich normierten Form vor sich geht. Konsequenz dieser Auffassung der Wirtschaft als einer auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten, gesellschaftlich geregelten Tätigkeit war allerdings die heute fast schon grotesk anmutende Negation des wirtschaftlichen Charakters der Privatwirtschaft, eine Konsequenz, vor der *Stammler* aber wohl als Erster nicht zurückschreckte.

der Vergleich zeigt evident, wie sehr das Eigentum seines Inhaltes entleert wurde¹⁾. Mit der fortgesetzten Erweiterung der Gebiete, die erfasst werden von der wohl auf öffentlichem Recht beruhenden, aber doch innerhalb der Eigentumsordnung auszuübenden staatlichen Verwaltungstätigkeit, hat auch der Inhalt des Eigentums fortgesetzte Einschränkungen erfahren. Die Flur-, Forst-, Berg-, Wassergesetzgebung, Steuergesetzgebung, Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetzgebung, Feuer-, Bau-, Sanitätsgesetzgebung usw. setzen der Herrschaft des Eigentümers über die Sache, und damit dem materiellen Inhalte des Eigentums, täglich sich verengende Grenzen. War aber eine solche Aushöhlung und Entleerung des Eigentumbegriffes durch Fortbildung des öffentlichen Rechtes in knappen zwei Jahrhunderten möglich, und dies wiewohl die Epoche, in welche diese zwei Jahrhunderte fallen, das Privatrecht als die Herzkammer der Rechtsordnung aufgefasst und deshalb vom öffentlichen Recht und von der auf öffentlichem Recht beruhenden staatlichen Verwaltungstätigkeit äusserste Zurückhaltung vor dem geheiligten und unverletzlichen Privateigentum gefordert hat, dann ist allerdings die Vorstellung nur schwer verständlich, dass die heute geltende privatrechtliche Eigentumsordnung bei Verwirklichung der sozialistischen Postulate keine Änderung erfahren sollte, insbesondere da doch die Vorkämpfer dieser Postulate mit aller Deutlichkeit verkünden, dass ihnen alles Privatrecht nur eine vorläufige, immer enger umgrenzte Exklave des öffentlichen Rechtes ist²⁾ und Eigentum kein geheiligtes Recht, sondern ein auf Widerruf verliehenes öffentliches Amt. «Das Ende des geschichtlichen Prozesses wird allerdings darin bestehen, dass das Eigentum und damit das ganze Privatrecht vollständig von dem öffentlichen Recht überflutet wird, ähnlich der Insel Helgoland, von welcher jährlich ein Stück abbröckelt und die schliesslich in den Wellen des Ozeans untergehen

¹⁾ Vgl. *Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 1890, S. 84 ff. *Menger*, der wohl als erster auf diese fortgesetzte Wandlung des Eigentuminhaltes unter dem Einflusse des öffentlichen Rechtes hingewiesen hat, glaubt die Erklärung der schwerverständlichen Nichtberücksichtigung der Einwirkungen des öffentlichen Rechtes auf den Inhalt privatrechtlicher Institute in der wissenschaftlichen Arbeitsteilung gefunden zu haben: «Nichts hat die Umbildung des Sachenrechts . . . so sehr verdeckt, als die Trennung der Justiz von der Verwaltung, welche überall auch eine Scheidung des Rechtsstoffes in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft zur Folge gehabt hat . . . An Stelle der Willkür, mit welcher vormals der Eigentümer über die Sache verfügte, trat überall die Aufsicht und die Mitwirkung des Staates . . . Alle diese Einschränkungen des Privateigentums werden allerdings in andern Handbüchern als in den Compendien des Zivilrechts dargestellt, und es ist bekannt genug, dass dieser Umstand die Gelehrten oft schärfer als Länder und Meere voneinander scheidet».

²⁾ *Radbruch*, Ihr jungen Juristen!, 1919, S. 11.

muss¹⁾. Darf gesagt werden, dass die Rechtsinstitution des Privateigentums an Produktionsmitteln innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung die gleiche Bedeutung hat wie etwa die lehensrechtlichen Institutionen für die ausserstädtische Wirtschaftsverfassung des Mittelalters, so wird die Frage: welche Bedeutung würde in einer sozialistischen Wirtschaftsverfassung der heutigen privatrechtlichen Eigentumsordnung zukommen? bündig dahin zu beantworten sein: dieselbe Bedeutung welche innerhalb eines heutigen Wirtschaftsrechtssystems dem sachenrechtlichen Gehalt des mittelalterlichen Lehensrechtes zukommt.

Nun will ich gerne die Denkmöglichkeit eines Zustandes zugeben, in welchem bei faktisch weitgehend sozialisierter Wirtschaftsverfassung formal das heutige Zivilgesetzbuch unverändert weiter gälte, wie, um den Tatbestand an einem Beispiel aus einer andern Rechtsphäre zu veranschaulichen, der Majestätsbeleidigungsartikel des deutschen Strafgesetzbuches, weil durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben, formal immer noch gilt, wiewohl die Voraussetzung seiner faktischen Geltung, die Existenz einer staatsrechtlich anerkannten Majestät, dahingefallen ist. Allerdings hätte dann der grösste Teil seiner Normen, z. B. das meiste, was sich auf Pacht und Miete, Werkvertrag, Arbeitsvertrag und Erbschaft bezieht, jede praktische Bedeutung verloren (wobei unerörtert bleiben möge, ob eine solche Wandlung der praktischen Bedeutung wesentlicher Rechtssätze nicht doch als Wandlung der Rechtsordnung selbst aufgefasst werden müsste), wogegen wieder andere seiner Normen nur durch gekünstelte Auslegung einen mit der lebendigen Wirklichkeit verein-

¹⁾ *Menger*, a. a. O., S. 66. Vgl. die unter diesem Gesichtspunkte besonders interessante Verwaltungsrechtsinstitution des öffentlichen Eigentums (domaine public) des französischen Verwaltungsrechtes und die unter deren Einflusse von O. Meyer auch im System des deutschen Verwaltungsrechtes ausgebildete Theorie vom öffentlichen Eigentum als einer dem bürgerlichen Rechte entzogenen, öffentlich-rechtlich begründeten Sachherrschaft der Verwaltung über die öffentlichen Sachen (O. Meyer, deutsches Verwaltungsrecht, II, 2, § 35 ff.). Doch auch die herrschende, O. Meyer nicht folgende Lehre (vgl. z. B. *Fleiner*, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 1911, S. 288, oder *Hatschek*, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 1919, S. 484 ff.) würde Wielands These: «Das Eigentum des Staates oder der Gemeinde ist das gleiche wie das eines beliebigen Privatmannes» (*Wieland*, a. a. O., S. 13), kaum ohne Einschränkung gelten lassen; denn auch die herrschende Lehre lässt die Herrschaft des Privatrechtes über die öffentlichen Sachen an dem Punkte aufhören, an dem der öffentliche Dienst der Sache beginnt (*Fleiner*, a. a. O., S. 288), beschränkt deren Einbeziehung in den privatrechtlichen Vermögensverkehr durch den öffentlich-rechtlichen Zweck, dem sie nicht entfremdet werden dürfen, und fasst die Sachnutzung der Verwaltung an den im Eigentum des Staates oder der Gemeinde stehenden öffentlichen Sachen nicht als ein rein privatrechtliches, sondern als gemischtes Rechtsverhältnis auf, das eine öffentlich- und eine privatrechtliche Seite aufweist (*Hatschek*, a. a. O., S. 487).

baren, vernünftigen Sinn ergäben. Die Denkmöglichkeit eines solchen Zustandes ist schon deshalb nicht zu bestreiten, weil die Geschichte uns manches Beispiel formaler Geltung toter, gelegentlich sogar in einer toten fremden Sprache geschriebener Rechtsquellen oder längst veralteter einheimischer Gesetze bietet, aus welchen Dasein und Inhalt der einzelnen Rechtssätze nur durch ein schwieriges rechtswissenschaftliches Verfahren festgestellt werden konnte. Doch unterliegt es gewiss keinem Zweifel, dass ein solches Verhältnis von Recht und Wirtschaft, nicht als Möglichkeit gedacht, sondern als Wirklichkeit angeschaut, unser Rechtsempfinden gleichermassen verletzen müsste, wie etwa unser ästhetisches Empfinden verletzt würde durch einen in feierlichen Trochäen geschriebenen Kurszettel, oder einen Dithyrambos in Knittelversen, oder die Wiedergabe einer Novelle des Boccaccio in der Sprache der Bibel. Sind die bestehenden gesellschaftlichen Beziehungen der Stoff, welcher durch die Rechtsordnung geformt wird, so gehören Stoff und die ihm adäquate Form zusammen wie Leib und Geist, Wort und Gedanke, Rythmus und Stimmung. Eine Ordnung, welche ihr Amt im Leben hat, hat ihren Sinn nur in den lebendigen Beziehungen zur konkreten Gestalt eben der Vorgänge, welche sie ordnen soll, sie gilt für sie nur, wenn sie auch von ihnen gilt, soll die Wirklichkeit sich nach dem Recht richten, so muss das Recht seinerseits aus der Wirklichkeit entwickelt sein.

Jedes Rechtssystem tritt wohl mit dem Anspruche auf, Rechte und Pflichten aller Beteiligten einer von allen unangemessenen Einflüssen befreien, unparteiischen und objektiven Beurteilung zu unterstellen, ist aber tatsächlich stets nur ein Niederschlag auf ein bestimmtes soziales Milieu bezogener rechtsethischer Doktrinen und einer bestimmten Konstellation politischer, wirtschaftlicher, sozialer Machtpositionen. Iherings klassischer Satz: Rechte sind rechtlich geschützte Interessen, gilt auch sozial; die Interessen der in den vorausgegangenen sozialen Kämpfen siegreichen Klassen nehmen die Gestalt von Rechten und Rechtsnormen an, aber eben deshalb ist auch der Anspruch auf objektive Geltung der zu Rechtsnormen gestalteten Klasseninteressen erfahrungsgemäss nur so lange aufrechtzuerhalten, als das Kräfteverhältnis im Klassenkampfe im wesentlichen unverändert bleibt. Mit der Verschiebung der Machtpositionen, mit der Veränderung des sozialen Milieus und mit dem Wandel der rechtsethischer Doktrinen verschieben sich auch die Grundlagen der Rechtsordnung, und die Rechtssätze von gestern werden zu Interessen und zum Gegenstande von Interessenkämpfen. Aus diesem immanenten Verhältnis des Rechtes zum sozialwirtschaftlichen Zustande der Gesellschaft ergibt sich die politische Aufgabe der Rechtswissenschaft.

Neben ihrer historischen Aufgabe, den Ursprung der Rechtsinstitutionen und Rechtssätze in der Vergangenheit zu ermitteln, deren allmälige Entwicklung im Laufe der Zeit zu verfolgen und bis zur Gegenwart fortzuführen; neben ihrer dogmatischen Aufgabe, die in der Gegenwart geltenden Rechtsnormen zu sammeln, Lücken und Widersprüche zu entfernen und dem geltenden Rechtsstoff durch Gestaltung zu einem wissenschaftlichen System die für die Rechtsanwendung tauglichste Form zu geben, hat die Rechtswissenschaft die legislativ-politische Aufgabe, das Auf- und Abwogen der Machtverhältnisse der lebendigen Gegenwart zu beobachten, um daraus Schlüsse auf die Rechtsentwicklung der Zukunft zu ziehen, den überlieferten Rechtsstoff von gestern immer erneut zu überprüfen, damit die Kongruenz zwischen Recht und Macht und der Glaube an das Recht erhalten bleibe¹⁾.

Den Juristen für diese legislativ-politische Seite seines Berufes vorzubereiten, fällt als Aufgabe heute im wesentlichen der Rechtsgeschichte zu. Indem die Rechtsgeschichte dem Studierenden das Bild des Rechtwerdens und Rechtvergehens entrollt, kann sie bewirken, dass das Recht von heute, das ihm, falls er nur dieses kennen lernte, als das Recht an sich erschiene, zu einem Relativen und damit zu einem Problem wird; sie kann bewirken, dass er, wenn er die Rechtsordnung begriffen hat als historisches Produkt auf ein bestimmtes soziales Milieu bezogener Ideen und bestimmter gesellschaftlicher Machtpositionen, sich die Frage stellt: haben sich seither Verschiebungen dieser Machtpositionen vollzogen? Hat sich das soziale Milieu verändert? Bekennen wir uns noch zu den gleichen rechtsethischer Doktrinen? Dies alles kann das Studium der Rechtsgeschichte bewirken, aber in Tat und Wahrheit bleibt diese Wirkung meist aus. Trotz ihres rechtshistorischen Studiums sind die meisten Nurjuristen in der Vorstellung befangen, dass das heute geltende Recht das Recht an sich ist, unverändert trifft auf sie jene von Kant geschilderte «Art echter Juristen zu»: «Da dieser ihr Geschäft nicht ist, über Gesetzgebung selbst zu vernünfteln, sondern die gegenwärtigen Gebote des Landrechts zu vollziehen, so muss ihnen jede jetzt vorhandene gesetzliche Verfassung und, wenn diese höhern Orts abgeändert wird, die nun folgende immer die beste sein». Denn aus dem Studium der Rechtsgeschichte gewinnen die Meisten bestenfalls das Verständnis der historischen Entwicklung, nicht aber den Trieb zur Kritik des Rechtes von heute und zur Mitarbeit am Recht von morgen. Das rechtshistorische Studium kann dem auf die Gegenwart gerichteten politischen Denken wohl Fingerzeige

¹⁾ Menger, Über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft, Wiener Rektoratsrede von 1895, im Bericht über die feierliche Inauguration des Rektors der Wiener Universität für das Studienjahr 1895/96, 1895, S. 31 ff. und 44 ff.

zur Erkenntnis von Analogien zwischen einst und heute bieten, nicht aber vermag es zuverlässiger Wegweiser zu sein zur Erkenntnis der Ziele und Mittel der Weiterbildung des geltenden Rechtes; denn diese Ziele und Mittel sind nur aus Bedürfnissen und Kräften, die heute walten, und aus Ideen, die heute miteinander ringen, erkennbar, diese Bedürfnisse sind aber zum grössten Teile wirtschaftlicher Natur, die Kräfte und Ideen wesentlich durch wirtschaftliche Zielsetzungen aufgelöst und durch wirtschaftlich-soziale Kämpfe verschärft. Hier setzt nun eine der Aufgaben des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ein ¹⁾. Die Wirtschaftsgeschichte und die theoretische Nationalökonomie lehren den Juristen, das Wirtschaftsleben der Vergangenheit und Gegenwart causal verstehen, d. h. die Tatbestände verstehen, welche dem Recht von einst und dem von heute zugrundeliegen, und hierin liegt die Bedeutung dieser Disziplinen für die theoretische Jurisprudenz; die Volkswirtschaftspolitik lehrt ihn, die Ideologien und die Interessen verstehen, welche den Programmen der gegeneinander kämpfenden Parteien und Gruppen zugrunde liegen, und die relativen, nach Zeit und Ort variablen Mittel beurteilen, die anzuwenden sind, wenn ein gewollter Effekt erzielt werden soll, und hierin liegt ihre Bedeutung für die Rechtsethik und Rechtspolitik.

Dem Juristen sind kraft seiner Erstgeburt zwei Reiche zugefallen, das Imperium des Gesetzgebers und das Imperium des Richters. Auch er muss aber das von den Vätern Ererbte in jeder Generation, um es zu besitzen, neu erwerben, und in diesem Sinne neu erwerben kann er sie heute nur, wenn er weiss, dass die Fundamentalinstitutionen unseres Wirtschaftsrechtes, das Privateigentum und die Vertragsfreiheit, nachdem sie den letzten drei Generationen Dogmen gewesen waren, heute wieder zu Fragen geworden sind, und wenn er, als Gesetzgeber wie als Richter, das Recht aus seiner selbstgerechten Isolierung herausreisst, um es stets im Zusammenhange der wirtschaftlichen und sozialen Tatbestände zu sehen, in welche das Recht fördernd oder hemmend eingreifen, und im Zusammenhange der Werte, denen es dienen soll. Selbst wenn die behauptete Gegensätzlichkeit zwischen juristischer und nationalökonomischer Begriffsbildung, juristischem und nationalökonomischem Denken bestünde, was tatsächlich nicht der Fall ist, würde der Jurist, der um der Bequemlichkeit eines bloss einreihigen juristischen Denkens willen auf die Füllung seiner juristischen Begriffe mit wirtschaftlich-sozialen Anschauungen und damit auf das eigentliche Verständnis des Rechtes und auf die Fähigkeit

zur Rechtsfortbildung verzichtete, dem hungrigen Esau gleichen, den man noch heute tadelt, weil er sein Erstgeburtsrecht für ein Linsengericht verkauft hat.

II.

Und nun zum zweiten Teilproblem unseres Themas: wie kann das Studium der Nationalökonomie, durch Verbindung mit dem Studium der nichtwirtschaftlichen staatswissenschaftlichen Disziplinen, zu einem harmonisch geschlossenen fruchtbaren Studiengange gestaltet werden? Ganz konkret gesprochen: wie soll der für den künftigen wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten bestgeeignete Studiengang beschaffen sein?

Unser Fach, die Nationalökonomie, ist so sehr nach den verschiedensten Richtungen hin ausgestreckt, dass es ironisch, wie einst Friedrich der Grosse «de roi des frontières», «la science des frontières» bezeichnet wurde. Es hat Beziehungen zur Geschichte und zur Philosophie, durch die Statistik zur Mathematik, durch die Wirtschaftskunde zu technologischen Disziplinen, durch die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft zum Verwaltungsrecht, und dieser Mannigfaltigkeit seiner Beziehungen entsprechend hat es auch keine eindeutig bestimmbare Stelle innerhalb der nach Fakultäten gegliederten Wissenschaftskomplexe der universitas litterarum. An einzelnen Universitäten ist die Nationalökonomie der philosophischen, an andern der juristischen Fakultät zugeteilt, wieder an andern in eine besondere staatswissenschaftliche Fakultät eingegliedert. Eine gewisse Entwicklungstendenz ist hierin immerhin wahrnehmbar: bis ins 19. Jahrhundert herrschte die Verbindung der Nationalökonomie mit der philosophischen Fakultät vor; wo man aber im 19. Jahrhundert neue Universitäten errichtet hat, so in Bern, Zürich, Strassburg, oder wo man die Universitäten durchgreifend umgestaltet hat, so in Österreich um die Mitte, in Frankreich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, da wurde meist die juristische Fakultät zu einer auch die wirtschaftlichen Staatswissenschaften umfassenden rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erweitert, und bis in die jüngste Zeit, so z. B. in Preussen bis unmittelbar vor Kriegsausbruch, setzt sich dieser Prozess der Aussonderung der Nationalökonomie aus der philosophischen und ihrer Eingliederung in die juristische Fakultät fort. In der Schweiz ist die Nationalökonomie in Zürich einer rechts- und staatswissenschaftlichen, in Bern, Freiburg und Lausanne der juristischen, in Basel und Neuenburg der philosophischen Fakultät eingegliedert, in Genf Bestandteil einer besondern wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät. Auch wo sie der juristischen Fakultät zugeteilt ist, hat der Studierende meist die Möglichkeit, sein

¹⁾ Vgl. Dietzel, Stud. jur. et cam., Conrads Jahrbücher, III. Folge, 14. Band, 1897, S. 679. Hasbach, Die Staatswissenschaften und die rechtswissenschaftliche Fakultät, Schmollers Jahrbuch, 1899, S. 139.

Studium der Nationalökonomie entweder mit dem Studium juristischer Disziplinen oder dem Studium von Disziplinen der philosophischen Fakultät zu verbinden und dementsprechend mit einer Doktorprüfung vor der juristischen oder der philosophischen Fakultät abzuschliessen.

Diese Doppelgeleisigkeit des nationalökonomischen Studienganges ist im Charakter der Nationalökonomie als eines zwischen den Fakultäten stehenden Faches wohlbegründet. Je nach Art der individuellen Begabung, nach der Richtung des sachlichen Interesses und nach dem Inhalt der spätern Berufstätigkeit kann jeder der beiden Studiengänge zweckmässig erscheinen. Der Nationalökonom mit überwiegend theoretischen oder historischen Interessen, der sich, etwa als künftiger Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Forschung widmen will, oder der Nationalökonom, der sich nach Begabung und Interessenkreis zur publizistischen Laufbahn hingezogen fühlt, wird sein Studium der Nationalökonomie zweckmässigerweise mit dem der Geschichte und der Philosophie verbinden und mit der Promotion zum Dr. phil. abschliessen. Für den Nationalökonom aber, dessen spätere Berufstätigkeit die eines wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten sein soll (und gut neun Zehntel der bei uns studierenden Nationalökonomien wenden sich der Wirtschaftsverwaltung zu), erscheint eine derartige Gestaltung des Studienganges verfehlt. Ich bestreite, dass jemand, der mit dem Hauptfache Nationalökonomie und den Nebenfächern Philosophie und Geschichte, oder gar den Nebenfächern Kunstgeschichte und deutsche Literaturgeschichte, den Titel eines Dr. phil. erworben hat, durch das einer solchen Promotion vorausgegangene Studium in geeigneter Weise für den Beruf eines wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten vorbereitet ist.

Unter der Bezeichnung «wirtschaftliche Verwaltungsbeamte» fasse ich drei verschiedene Kategorien beruflicher Tätigkeit zusammen. Einmal die Beamten in den wesentlich wirtschaftlich zentrierten Verwaltungszweigen der Staats- und Gemeindeverwaltung, sagen wir z. B. in der Gewerbeverwaltung, der Steuerverwaltung, in der Verwaltung der zahlreichen öffentlichen Sozialinstitutionen, z. B. Arbeiterversicherung, im Konsulardienste usw.; zum zweiten die Sekretäre, Syndici und wie sie sonst heissen mögen von Handels- und Gewerbekammern, industriellen und kommerziellen Fachverbänden, Arbeitgeber- und Angestelltenverbänden, Gewerkschafts- und Genossenschaftsverbänden, kurz die Masse der Geschäftsführer wirtschaftlicher Interessenvertretungen und sozialpolitischer Organisationen; und zum dritten die Generalsekretäre und Sekretäre, Syndici, Archivare, Statistiker und wie sie sonst heissen mögen.

die in Kartellen und in grossen erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, industriellen Unternehmungen nicht minder wie in Banken, Versicherungsanstalten usw. vor die Aufgabe gestellt sind, die wirtschaftlichen Interessen dieser Unternehmungen zu fördern. Die drei Gruppen bilden zusammen einen heute schon in der Schweiz sehr grossen und in raschem Wachstum begriffenen Berufsstand.

Der fest eingewurzelten Überzeugung gemäss, dass wer das juristische Dokorexamen bestanden hat auch die Fähigkeit besitzt, sich in kurzer Frist in jeden Verwaltungszweig einzuarbeiten, galt lange Zeit hindurch auch bei Besetzung von Beamtenstellen der Wirtschaftsverwaltung in diesem weitesten Sinne des Wortes der Jurist als der bestqualifizierte Bewerber. Ich gebe kein Urteil ab, sondern konstatiere eine Tatsache, indem ich sage: je besser die spezifischen Aufgaben dieser neuen Beamtenkategorie erkannt wurden, desto stärker wurde in der öffentlichen Verwaltung sowohl wie in den wirtschaftlichen Interessenvertretungen und den erwerbswirtschaftlichen Grossunternehmungen das Bedürfnis nach Arbeitskräften mit gründlicher volkswirtschaftlicher Schulung empfunden, desto häufiger wurde an Stelle des Juristen der Volkswirt gesetzt, der schliesslich, gerade in den beiden letzten Jahrzehnten, nicht etwa als gleichwertiger, sondern geradezu als überlegener Wettbewerber dem Juristen an die Seite getreten ist.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Überhandnahme der Volkswirte in allen Zweigen der Wirtschaftsverwaltung, so liegen sie unverkennbar in der Inkongruenz zwischen den Anforderungen des Arbeitsgebietes und den Besonderheiten der rein juristischen Schulung¹⁾. Der Jurist hat juristisch denken gelernt; dies ist gut und an zahlreichen juristischen Arbeitsstätten notwendig. Da aber nicht die ganze Welt juristisch beurteilt werden kann, so kann dieses juristische Denken ein Fehler sein, wenn der Jurist in Lebenssphären, die eine anders orientierte Urteilsbildung erfordern, urteilen und handeln soll. Jede wissenschaftliche Disziplin hat ihre spezifische Anschauungs- und Denkweise, die nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit der Lebenserscheinungen übertragen werden darf. Wie der Mediziner z. B. geneigt ist, schlechthin Alles unter die zwei Kategorien gesund und krank zu subsumieren, so ist der Jurist geneigt, an jede Lebenserscheinung zunächst mit der Frage: gesetzlich oder ungesetzlich? heranzutreten. Wird nun aus dem Juristen ein Verwaltungsbeamter, so lernt

¹⁾ Vgl. Andreas Voigt, Gutachten über die Vorbildung für den Beruf des volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, 2. Band, S. 310 ff.; *Bücher*. Die berufsmässige Ausbildung des volkswirtschaftlichen Beamten, a. a. O., S. 25 ff.

er erst allmählich, dass dieser Standpunkt für die Verwaltung schon deshalb nicht ausreicht, weil die Wirtschaftsverwaltung ihrem eigentlichen Wesen nach nicht im Erlass von Verordnungen und deren Vollzuge besteht, sondern recht eigentlich darauf gerichtet ist, den Willen der Wirtschaftssubjekte zu beeinflussen und die wirtschaftlichen Interessen dieser Subjekte zu fördern. Hat er dies gelernt, dann droht ihm von einer andern Seite her Gefahr, nämlich in der nur allzu leicht sich alsdann einstellenden Neigung, im ganzen Wirtschaftskörper nur noch ein Objekt des Verwaltungswillens zu sehen. Stellt die Allegorie die Justiz mit verbundenen Augen vor, so müsste man, wollte man im Bilde bleiben, die Wirtschaftsverwaltung besonders helläugig darstellen, da diese die Gründe für ihr Tun und Lassen nicht aus ihrem Innern, sondern aus dem umgebenden Wirtschaftsleben, in welches sie gestaltend eingreift, herleiten soll. Der nur juristisch geschulte Beamte der Wirtschaftsverwaltung erliegt aber nur allzu leicht der Illusion, dass der Verwaltung schlechthin alles möglich sei, übersieht nur allzu leicht die Grenzen, welche die Realitäten des Wirtschaftslebens der Verwaltungstätigkeit setzen, verkennt nur allzu leicht, dass der Verwaltungswille sich nicht ungehemmt durchsetzen kann, sondern an dem meist stärkern Willen der Wirtschaftssubjekte und an dem objektiven Willen des Wirtschaftsorganen Widerstände und Grenzen findet. Und nicht minder leicht erliegt er der Gefahr, mit seiner eigenen und der ihm unterstellten Organe Arbeit zufrieden zu sein, sobald der Vorschrift genügt ist und alle in Betracht kommenden Paragraphen beachtet sind (einzelne Beispiele dieser, den wirtschaftlich nicht geschulten Verwaltungsbeamten bedrohenden Gefahren anzuführen, wäre heute, nach den Erfahrungen der Kriegsjahre, zu billig ¹⁾).

Je häufiger aber der Jurist, der bloss Formverständige, der von Berufs wegen nichts als die Rechtschranken kennt, welche weder das Staats- noch irgendein Wirtschaftsinteresse überschreiten darf, durch den Nationalökonom ersetzt wurde, der mit bestimmten Wirtschaftsinteressen und den Mitteln zur Verwirklichung dieser Interessen von Berufs wegen vertraut ist, desto stärker wurde auch das öffentliche Interesse an der zweckmässigen Ausbildung dieses Nationalökonom. Die Frage der wissenschaftlichen Vorbereitung für den Verwaltungsdienst, seit Jahrzehnten diskutiert als Frage der Juristenausbildung, wurde mehr und mehr auch zur Frage der Ausbildung von Nationalökonom.

Die Volkswirtschaftslehre ist eine empirische Wissenschaft. Damit ist implicite auch gesagt, dass sie, da sie von der Wirklichkeit ausgeht und zu Ergebnissen, welche mit dieser Wirklichkeit übereinstimmen, gelangen will, ohne Kenntnis des unsere Wirtschaftsordnung beherrschenden Rechtes die ihr gesetzten besondern wissenschaftlichen Aufgaben unmöglich erfüllen kann ¹⁾. Wie der praktische Arzt nur auf der Grundlage einer allgemeinen naturwissenschaftlichen, so ist der praktische Volkswirt nur auf Grund einer allgemeinen staats- und gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung möglich, und gilt dies ganz allgemein für den Nationalökonom, so gilt es in besonders hohem Masse für den wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten. Denn gleichviel an welcher Stelle auch immer sein Arbeitstisch aufgeschlagen ist, in der Staats- oder Gemeindeverwaltung, in einer wirtschaftlichen Interessenvertretung oder einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmung, stets ist wohl die Wirtschaft, Staats-, Volks- oder Privatwirtschaft, das Objekt, dem seine Arbeit gilt; aber das Instrument, mit welchem er arbeitet, sind meist Rechtsnormen, insbesondere Verwaltungsrechtsnormen. Dem Nationalökonom ist das Verwaltungsrecht, und zwar das wirtschaftliche Verwaltungsrecht, das Mittel zur Erreichung wirtschaftspolitisch gesetzter Ziele, und schon eine oberflächliche Betrachtung der zwischen den beiden Disziplinen bestehenden Beziehungen zeigt evident, dass die Ausbildung von Nationalökonom, die als praktische Volkswirte ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen, ohne eingehende Beschäftigung mit dem Verwaltungsrechte kaum denkbar ist. Die meisten der in der Volkswirtschaftspolitik behandelten agrar- und gewerbepolitischen Probleme sind zugleich Gegenstand des Agrar- und Gewerbeverwaltungsrechtes; die Materien, die der Nationalökonom unter der Bezeichnung Geld-, Bank- und Börsenwesen behandelt, haben in der Münz- und Währungsgesetzgebung, in der Bank- und Börsengesetzgebung ihre verwaltungsrechtliche Regelung erfahren; die Probleme der auswärtigen Handelspolitik, der Sozialpolitik, der Bevölkerungspolitik usw. sind Gegenstand entsprechender Teile des Verwaltungsrechtes, der Finanzpolitik steht das Finanzrecht gegenüber, kurz: zu fast jedem Kapitel eines Kompendiums der praktischen Nationalökonomie oder der Finanzwissenschaft lässt sich leicht ein entsprechender Abschnitt in einem Handbuch des öffentlichen und namentlich des Verwaltungsrechtes

¹⁾ Vgl. *Brentano*, Wie studiert man Nationalökonomie, 1911, S. 16 ff. *Spann*, Wirtschaft und Recht, eine dogmenkritische Untersuchung, 1907, im einzelnen etwa *Kirchner*, Die persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Güter, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1910, S. 41 ff., und insbesondere *Böhm-Bawerk*, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre, 1881.

¹⁾ Vgl. hierüber im einzelnen *Plenge*, Der Krieg und die Volkswirtschaft, VIII. Der Krieg als Verwaltungsaufgabe, 1915, S. 133 ff.

auffinden¹⁾. Und diesem nahen sachlichen Zusammenhang der beiden wissenschaftlichen Disziplinen entspricht die Bedeutung des Verwaltungsrechtes im Gesamtkomplex der Arbeiten des praktischen Volkswirtes. Seine Arbeit besteht im wesentlichen darin: geltendes Recht, und zwar Verwaltungsrecht, heisse es nun Agrar-, Gewerbe- oder Zollrecht, Arbeitsversicherungs- oder Steuerrecht, Bank-, Versicherungs- oder Börsen-Aufsichtsrecht oder sonstwie immer geartetes wirtschaftliches Verwaltungsrecht, zu vollziehen oder auf den Vollzug dieses Rechtes im Interesse der Wirtschaftskreise oder Wirtschaftsgebiete, die er vertritt, Einfluss zu gewinnen, vorbereitend und beratend bei der Ausbildung neuer Rechtsnormen mitzuwirken und anlässlich dieser Mitwirkung den volks-, staats- oder privatwirtschaftlichen Interessen, denen er zu dienen berufen ist, einen möglichst starken Einfluss auf den Inhalt der neuen Rechtsnormen zu gewinnen.

Ist dergestalt der wirtschaftliche Verwaltungsbeamte ohne Kenntnis des geltenden und der Probleme

¹⁾ Bei dieser Sachlage ist es schwer verständlich, wie ein Volkswirtschaftslehrer von den Einsichten und den praktischen Erfahrungen *Schumachers* (vgl. dessen Merkblatt «Der Volkswirt» im Anhang dieser Publikation, Beilage Nr. 4, S. 332 ff.) den Satz niederschreiben konnte: «Für den, der in die staatliche Verwaltungslaufbahn eintreten will, spielt natürlich auch das Staats- und Verwaltungsrecht eine grosse Rolle; sonst tritt es für den Volkswirt hinter das Privatrecht, zumal das Handelsrecht, zurück. Es kommt für ihn mehr als Staatsbürger, denn als Fachmann in Frage.» Das Gegenteil ist richtig. Für den Volkswirt, gleichviel ob er in den staatlichen Zweigen der Wirtschaftsverwaltung, in der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung oder in einer erwerbswirtschaftlichen Grossunternehmung tätig ist, wird die Arbeit am und mit dem wirtschaftlichen Verwaltungsrecht mehr und mehr zum täglichen Brot, wogegen die Sphäre, innerhalb welcher er sich praktisch mit privat-, zumal handelsrechtlichen Fragen zu beschäftigen hat, recht eng ist; denn selbst der Geschäftsführer etwa eines Kartells oder der in der Leitung eines erwerbswirtschaftlichen Grossunternehmens arbeitende Volkswirt wird, will er sich nicht dem begründeten Vorwurfe des Dilettantismus aussetzen, niemals daran denken dürfen, die Organisation oder Unternehmung, in deren Diensten er steht, in einer konkreten Zivilrechtsfrage zu beraten. Er muss eine Zivilrechtsfrage nur richtig einschätzen können, um im geeigneten Augenblicke die Zuziehung eines Juristen zu veranlassen. Zuzugeben ist allerdings, dass die vom Studierenden der Nationalökonomie geforderte Ergänzung des volkswirtschaftlichen Studiums durch das Studium des Verwaltungsrechtes nur unter erheblichen Schwierigkeiten fruchtbar gestaltet werden kann, wenn, was heute nicht selten noch der Fall ist, ein wesentlich formalistisch orientierter Publizist seine wichtigste Aufgabe in der Darlegung der verwaltungsrechtlichen Grundbegriffe, der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsrechtsschutzes erblickt, wobei das materielle Verwaltungsrecht nur allzu leicht zu kurz kommt, während zugleich die, wenigstens soweit es sich um das wirtschaftliche Verwaltungsrecht handelt, mögliche Ergänzung der verwaltungsrechtlichen Vorlesungen durch den Nationalökonom in Tat und Wahrheit unterbleibt, weil ein wesentlich historisch orientierter Nationalökonom unter der Bezeichnung «Volkswirtschaftspolitik» oder «spezielle Volkswirtschaftslehre» eine Wirtschaftsgeschichte bietet, wobei die Wirtschaftsverwaltung und der materielle Inhalt des wirtschaftlichen Verwaltungsrechtes der Gegenwart wieder zu kurz kommt.

des werdenden Verwaltungsrechtes seiner Aufgabe nicht gewachsen, muss er, genau gleichermassen wie der Justizbeamte, in der Lage sein, die Gesetze, mit welchen er zu arbeiten hat, auszulegen und anzuwenden und wirkliche oder vermeintliche Lücken der Gesetzgebung mit den Mitteln der Interpretationsmethode zu ergänzen, so wäre es doch grundverfehlt, aus diesem Tatbestande den Schluss zu ziehen, dass die Ausbildung des wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten ebenso wie die des Juristen gestaltet sein müsste. Denn die Gesetze, mit welchen die beiden zu arbeiten haben, sind nicht dieselben, sondern nach Inhalt und Zwecken verschieden, und grundverschieden ist die im Studiengange der beiden natürliche Rangordnung der Disziplinen. Für den Justizbeamten stehen Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozess obenan, für den wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten Rechtsgeschichte, Staats- und Verwaltungsrecht und die wirtschaftlichen Staatswissenschaften: Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte zweckmässigster Vorbildung für den Beruf des wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten den von Wieland vorgeschlagenen Studiengang¹⁾, so kann unser Urteil nur in einer strikten Abweisung dieses Vorschlages bestehen. Die Beschaffenheit dieses Studienganges ergibt sich aus der vorgeschlagenen Zusammenstellung der Prüfungsfächer bei der als Abschluss der staatswissenschaftlichen Studien in Aussicht genommenen Promotion zum Dr. rer. pol. Danach sollen als obligatorische Prüfungsfächer gelten: römisches und deutsches Privatrecht, Pandekten, modernes Privatrecht, aus diesem besonders Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und Sachenrecht, alsdann Strafrecht, Zivilprozess, Staats- und Verwaltungsrecht; dies sind bis auf die fehlenden «Grundzüge des Kirchenrechtes» sämtliche obligatorischen Prüfungsfächer, welche die Basler juristische Promotionsordnung auch vom Bewerber um die Würde eines Dr. jur. utr. fordert²⁾. Welches sind nun die wirtschaftlichen Staatswissenschaften, welche zu diesen juristischen Disziplinen als Prüfungsfächer hinzutreten hätten? Die theoretische Nationalökonomie wird als Studien- und Prüfungsfach abgelehnt³⁾; aber auch die sogenannte praktische Nationalökonomie, die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft sollen nicht als geschlossene Disziplinen zu Prüfungsfächern erklärt werden, vielmehr soll der Studierende die Möglichkeit haben, sich in der Prüfung über Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten dieser Disziplinen auszuweisen. Wer in eine Bank einzutreten oder sich dem Handel zu widmen beabsichtigt, würde Handels- und Bankwesen

¹⁾ *Wieland*, S. 17 ff.

²⁾ Promotionsordnung der Basler Juristenfakultät, § 6.

³⁾ *Wieland*, S. 18.

zum Prüfungsfache wählen, wer bei einer Steuerverwaltung eintreten will, das Steuerwesen usw.¹⁾, kurz: jeder Kandidat würde neben den allein obligatorischen juristischen Prüfungsfächern dasjenige Teilgebiet oder Teilgebiete der wirtschaftlichen Staatswissenschaften wählen, welches eine unmittelbare Beziehung hat zu der in Aussicht genommenen Berufstätigkeit, und auf Grund einer so gearteten Prüfung würde er mit dem Titel eines Dr. rer. pol. ausgestattet und damit seitens der Universität sozusagen amtlich qualifiziert werden als volkswirtschaftlich geschulter, für den Beruf des wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten vorgebildeter Mann. Ja Wieland geht noch einen Schritt weiter: da die Entscheidung über den Charakter der Berufstätigkeit nicht selten erst nach Abschluss der Studien erfolgt, so muss der Dr. jur. utr., dessen Studium und Prüfung sich nach wie vor ausschliesslich auf juristische Disziplinen erstrecken sollen²⁾, die Möglichkeit bekommen, sich nachträglich einer Prüfung über ein volkswirtschaftliches Teilgebiet, z. B. Bankwesen, Versicherungswesen, Steuerwesen usw., zu unterziehen, um auf Grund dieser Ergänzungsprüfung den Titel eines Dr. rer. pol. zu erwerben³⁾.

Der Unterschied zwischen der Konzeption Wieland und unserer Anschauung nach Ausgangspunkt sowohl wie nach Zielsetzung ist offenkundig. Der Wieland'sche Vorschlag ist ganz und gar juristisch gedacht, an juristischen Wünschen und Bedürfnissen orientiert und in seinem ganzen Gehalte durch die Annahme bestimmt, es handle sich um die Schaffung einer neuen Abart juristischer Ausbildung. Alle Motivierungen der Wieland'schen Konzeption in ihren einzelnen Bestandteilen sind Ausfluss dieser Annahme. Der staatswissenschaftliche Doktor muss seinem wesentlichen Inhalte nach juristisches Gepräge erhalten; denn «man kann nicht halb Jurist sein; man ist es oder ist es nicht»⁴⁾. Deshalb werden römisches und deutsches Privatrecht, Pandekten und modernes Privatrecht ins Zentrum des Studiums gestellt; denn «diese Gebiete bilden die eigentliche Schule der juristischen Methodik»⁵⁾. Deshalb Ergänzung dieser zentralen juristischen Fächer durch Strafrecht, Zivilprozess, Staats- und Verwaltungsrecht, Disziplinen, die «als unentbehrliche Grundlage jedes juristischen Studiums anzusehen sind»⁶⁾. Deshalb Ablehnung der theoretischen Nationalökonomie als Studien- und Prüfungsfach, weil diese «für den Juristen weit

weniger Bedeutung hat»¹⁾; den Juristen interessiert z. B. nicht die Theorie des wirtschaftlichen Wertes, sondern allein etwa die Bewertung von Aktiven bei Aufstellung einer Bilanz¹⁾. Aber es handelt sich ja gar nicht um die Ausbildung von Juristen! Die Gestaltung des juristischen Studienganges findet ihre Regelung in der juristischen Studien- und Promotionsordnung, und hierbei enthalten wir Nationalökonomien uns jedes Urteils und jeder Kritik; wir sind durchaus willens, wie bisher so auch fürderhin den Juristen aufs Wort zu glauben, dass den Anforderungen, welche die spätere Berufstätigkeit an den Juristen stellt, eine juristische Promotionsordnung angemessen ist, welche wohl Kirchenrecht, nicht aber Nationalökonomie und Finanzwissenschaft als Prüfungsfach vorsieht. Aber das staatswissenschaftliche Studium, welches mit der Promotion zum Dr. rer. pol. seinen Abschluss finden soll, will Ausbildung von Nationalökonomien sein und wissenschaftliche Vorbereitung für den Beruf des wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten. Dieser ist nicht Jurist und soll es nicht sein, er soll und will dem Juristen nichts ins Fach pfuschen, er will und soll wie bisher so auch inskünftig weder in der öffentlichen Verwaltung den Justizbeamten, noch in der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung den juristischen Syndikus ersetzen; er ist in erster Linie Nationalökonom und soll Nationalökonom bleiben, und dementsprechend sollen auch im Zentrum seines Studienganges, der durch die Ordnung der Promotion zum Dr. rer. pol. entscheidend beeinflusst wird, die wirtschaftlichen Staatswissenschaften stehen, ergänzt durch das Studium des wirtschaftlichen Verwaltungsrechtes, mit welchem und an welchem er zu arbeiten, das er anzuwenden und fortzubilden berufen ist. Dieser Aufgabe wird der nach der Wieland'schen Konzeption sich ergebende Studiengang nicht gerecht. Ein junger Mensch, der sich ausschliesslich mit juristischen Disziplinen beschäftigt, wohl römisches Privatrecht, aber nicht Wirtschaftsgeschichte, Zivilprozess, aber nicht Volkswirtschaftspolitik, Strafrecht, aber nicht Finanzwissenschaft studiert hat, ist für den Beruf des praktischen Volkswirtes nicht vorbereitet, und sollte dieser junge Mensch die Möglichkeit erhalten, sich einer Prüfung etwa über Bank- und Börsenwesen, Versicherungs- oder Steuerwesen zu unterziehen und auf Grund dieser Prüfung den Titel eines Dr. rer. pol. zu erwerben, so hiesse dies, eine sehr dringlich notwendige Ausbildungsreform durch sehr überflüssigen Titelverputz ersetzen wollen, und die Praxis, in welcher jeder Titel nachträglich bewährt werden muss, würde über den so gearteten Basler Dr. rer. pol. unfehlbar sehr bald das Urteil sprechen: gewogen und zu leicht befunden.

¹⁾ Wieland, S. 18.

²⁾ Wieland, S. 15: «Der bisherige Dr. jur. utriusque, nur juristische Fächer umfassend, ist beizubehalten.»

³⁾ Wieland, S. 19.

⁴⁾ Wieland, S. 15.

⁵⁾ Wieland, S. 17.

⁶⁾ Wieland, S. 17.

¹⁾ Wieland, S. 18.

Das Zentrum des Studienganges nach den Wieland'schen Vorschlägen liegt in den privatrechtlichen Disziplinen: römisches und deutsches Privatrecht, Pandekten, modernes Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und etwa noch Sachenrecht. Das Instrument aber, mit welchem der praktische Volkswirt zu arbeiten berufen ist, ist nicht das Privat-, sondern das öffentliche Recht; öffentliches Recht, insbesondere wirtschaftliches Verwaltungsrecht, muss folglich, neben der Nationalökonomie, im Zentrum seiner wissenschaftlichen Ausbildung stehen. Ich will nicht bestreiten, dass die Fähigkeit, Verwaltungsrechtssätze auszulegen und anzuwenden und verwaltungsrechtliche Normen richtig zu formulieren, einstmals nicht anders als durch eingehende (auch rechtsgeschichtliche) Beschäftigung mit dem Privatrechte zu erlangen war; heute aber, da das Verwaltungsrecht längst zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin geworden ist, da wir eine umfassende verwaltungsrechtliche Literatur und Judikatur besitzen, heute ist die Möglichkeit¹⁾ gegeben, einen staatswissenschaftlichen Studiengang mit den beiden Zentraldisziplinen: Nationalökonomie und Verwaltungsrecht so aufzubauen, dass der Studierende der Staatswissenschaften nicht genötigt ist, Zivilrechtsstudien und namentlich zivilrechtshistorische Studien in dem von Wieland geforderten Umfange zu betreiben. Gewiss muss der Studierende der Staatswissenschaften die Grundsätze des geltenden Zivilrechtes verstehen lernen, schon deshalb, weil das Zivilrecht in seinen vermögensrechtlichen Bestandteilen das eigentliche wirtschaftliche Verkehrsrecht ist und weil die Auslegung und Anwendung verwaltungsrechtlicher Normen unter Umständen die Fähigkeit, einen Tatbestand auch zivilrechtlich zu bestimmen, voraussetzt²⁾. Aber diese auch für den Studierenden der Staatswissenschaften notwendige Einführung in die Grundsätze des geltenden Zivilrechtes ist möglich, ohne dass dieser Studierende sich Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes sowie Geschichte und System des deutschen Privatrechtes in gleich umfassender Weise wie der Studierende der Rechte anzueignen brauchte. Bei dieser Einführung des Studierenden der Staatswissenschaften in das geltende Zivilrecht kann selbstverständlich und soll sogar das rechtsentwicklungsgeschichtliche Element, der romanistische oder germanistische Ursprung der einzelnen

¹⁾ Vgl. *Delbrück*, Die Ausbildung für den höhern Verwaltungsdienst, 1917, S. 30, und die eingehende Diskussion der *Delbrück'schen* Vorschläge in der deutschen Zeitschriftenliteratur.

²⁾ Eine sehr schöne Darlegung dieser Zusammenhänge für ein Teilgebiet des Verwaltungsrechtes, das Steuerrecht, bei *Blumenstein*, die Bedeutung zivilrechtlicher Begriffe für das moderne Steuerrecht, in der Festgabe für Eugen Huber, 1919, S. 205 ff.

Rechtssätze mitberücksichtigt werden, und können die für den Volkswirt weniger relevanten Teile des Zivilrechtes, etwa Familien- oder Erbrecht, mehr cursorisch behandelt werden¹⁾.

Müssen wir dergestalt das in der Wieland'schen Konzeption dem Studierenden der Staatswissenschaften zuge dachte Pensum juristischer Studien nicht unerheblich einschränken, so muss andererseits das ihm zuge dachte Studium der wirtschaftlichen Staatswissenschaften eine nicht minder erhebliche Erweiterung erfahren. Schlechterdings undiskutabel ist für uns die Annahme, dass eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung ohne die Grundlage der theoretischen Nationalökonomie möglich sein sollte. Ob die theoretische Nationalökonomie für den Juristen «weniger Bedeutung hat»²⁾, ist nicht meines Amtes zu erörtern; für den praktischen Volkswirt ist sie unerlässlich und für dessen Ausbildung die Frage nach ihrer unmittelbaren praktischen Bedeutung belanglos. Die Forderung, dass die wissenschaftliche Lehre, die er an der Universität zu bieten berufen ist, «praktisch» sei, tritt an jeden akademischen Lehrer heran, und desto eindringlicher, je weniger die dies Fordernden reif sind für die Erfassung der wirklichen Aufgaben der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Studiums; denn der gemeine Menschenverstand in seiner natürlichen Unreife erkennt zunächst überhaupt nichts anderes als wertvoll an ausser demjenigen, das dem unmittelbaren alltäglichen Nutzen dient. Aber ziemlich vereinzelt dürfte der Fall dastehen, dass ein akademischer Lehrer die Fruchtbarkeit einer Disziplin nach der unmittelbaren Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse

¹⁾ Über die Ergebnisse eines praktischen Versuches, den Studierenden der Nationalökonomie, ohne den Unterbau eines rechtsgeschichtlichen Studiums, in einer «allgemeinen Rechtslehre» eine Einführung in die Grundbegriffe des Privatrechtes zu geben, vgl. nachstehend (Fussnote 1 auf S. 332) den Bericht von *Bücher*. Gewiss hat *Wieland* recht, wenn er erklärt: «Man kann nicht halb Jurist sein; man ist es oder ist es nicht.» Aber mit dieser Erklärung ist keine Antwort auf die Frage gegeben, ob im Rahmen des staatswissenschaftlichen Studiums, welches, um es nochmals zu wiederholen, keine Juristen ausbilden soll, eine fruchtbare Beschäftigung mit dem Verwaltungsrecht möglich ist, ohne dass dieser Beschäftigung das von Wieland geforderte umfassende zivilrechtliche und zivilrechtshistorische Studium vorausgehen müsste? Und diese Frage wird heute um so entschiedener mit Ja beantwortet werden müssen, da selbst seitens angesehenener Rechtslehrer die Forderung aufgestellt wird: dass künftig das Studium der Rechtsentwicklung dem Studium des Gegenwartsrechtes nicht mehr vorangehe, sondern nachfolge, und dass das öffentliche Recht dem Privatrechte im Studiengange voranzustellen sei, vgl. *Radbruch*, a. a. O., S. 10 und 11, und nachstehend den Exkurs auf S. 328. Letztere Forderung wird sich in Zukunft immer entschiedener geltend machen, je entschiedener das Privatrecht vom öffentlichen Rechte beherrscht, beschränkt und bestimmt erscheint und je tieferer Sinn damit A. Merkels' Satz erhält: «Das Recht hat in keinem seiner Teile den Charakter eines blossen Privatinstituts.»

²⁾ *Wieland*, S. 18.

für die von der Tagespraxis gestellten Aufgaben bewertet, wie es Wieland tut, wenn er z. B. die Beschäftigung mit der Werttheorie deshalb ablehnt, weil in der Praxis nicht danach gefragt wird, «wie Wertvorstellungen entstehen, sondern wie etwa bei Errichtung der Bilanz gewertet werden soll». Der Jurist würde mit Entrüstung auf die Behauptung reagieren, es sei eine ungeheuerliche Zumutung an den Studierenden der Jurisprudenz, dass er, ohne nach dem unmittelbaren praktischen Nutzen zu fragen, sich in den klassischen Rechtsstoff und die klassische Rechtslogik einführen lasse, und die medizinische Fakultät versperrt dem jungen Studierenden den Zugang zu allen Kollegien, in welchen er das unmittelbar praktisch Nützliche, wie man einen Kranken gesund macht, lernen könnte, ehe der Studierende sich durch das tentamen physicum über praktisch nicht unmittelbar verwertbare Kenntnisse ausgewiesen hat. Der Weg von der handwerksmässigen Aneignung einer überlieferten Routine zu einem wissenschaftlichen Studiengang führt über die Beschäftigung mit solchen Disziplinen, die anscheinend «weniger Bedeutung» haben ¹⁾. Der Nationalökonom muss jede Diskussion eines Studienganges ablehnen, der die theoretische Nationalökonomie, die für die Methodik des volkswirtschaftlichen Denkens wichtigste Disziplin, aus der Reihe der Studienfächer streichen und in der Folge das Studium volkswirtschaftlicher Spezialgebiete auf Sand aufbauen will.

Und wie der akademische Lehrer einen solchen Studienplan, so dürfte auch die Praxis sehr bald den wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten ablehnen, dessen wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung auf das Spezialstudium eines Teilgebietes der Volkswirtschaftslehre beschränkt geblieben ist. Die Erscheinungen des Wirtschaftslebens stehen in so vielfältiger und so komplexer Beziehung zueinander, dass die volle Beherrschung eines Teilgebietes auch die Kenntnisse der andern voraussetzt. Man kann nicht halb Nationalökonom sein; man ist es oder ist es nicht. Der Finanzpolitiker z. B., dem die theoretische Nationalökonomie, die Lehre vom Grenznutzen und die Theorie der Preisbildung fremd geblieben sind, wird dem wirtschaftlichen Zentralproblem aller Steuerpolitik, dem Überwälzungsproblem, völlig ratlos gegenüberstehen und eben deshalb in der Praxis versagen. Es klingt sehr plausibel, wenn gesagt wird: wer sich dem Handel zu widmen gedenkt, würde sich für das Studium des Handels- und Bankwesens entscheiden, wer bei einer Steuerverwaltung einzutreten gedenkt, für das Studium des Steuerwesens ²⁾. Aber eine wirkliche fruchtbare Beschäftigung mit den Pro-

blemen des Bankwesens setzt sowohl Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie, z. B. der Theorie des Geldwertes, wie Kenntnisse der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik voraus, und der Handelspolitiker ohne theoretische und sozialpolitische Schulung ist genau gleichermassen zur Unfruchtbarkeit verurteilt wie der Sozialpolitiker, der an den Verteilungsproblemen ohne Kenntnis des Produktions- und des Zirkulationsprozesses arbeiten wollte. Gewiss wird man vom Studierenden der Staatswissenschaften beim Abschluss seiner Studien den Nachweis vertiefter Kenntnisse nur auf einem Teilgebiete der speziellen Volkswirtschaftslehre fordern dürfen; hieraus folgt aber gewiss nicht, dass dieser Studierende sich überhaupt nur mit einem solchen Teilgebiete beschäftigen und auf allen andern Teilgebieten völliger Ignorant sein dürfte.

Ich fasse meine positiven Vorschläge zur Gestaltung des staatswissenschaftlichen Studienganges zusammen, indem ich den Charakter der Prüfung umschreibe, die den äussern Abschluss dieses Studienganges bilden soll. Diese Prüfung hätte sich obligatorisch auf drei volkswirtschaftliche Disziplinen zu erstrecken: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik, und auf drei juristische Disziplinen: Grundzüge des schweizerischen Privatrechtes, mit besonderer Berücksichtigung des Handelsrechtes, allgemeines und schweizerisches Staatsrecht, eidgenössisches und kantonales Verwaltungsrecht mit Einschluss des Steuerrechtes. Zu diesen obligatorischen könnten zwei Wahlfächer hinzutreten, von welchen das eine der Fächergruppe: Rechtsgeschichte, Völkerrecht, Konkurs- und Betreibungsrecht entnommen werden könnte, das zweite der Fächergruppe: Geschichte der volkswirtschaftlichen Theorien, Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie ¹⁾. Der so vorgebildete Dr. rer. pol. erhebt nicht Anspruch, Jurist zu sein, wohl aber dürfte er den Anspruch erheben, sich über eine für den Beruf des wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten geeignete wissenschaftliche Ausbildung ausgewiesen zu haben.

Eine solche Prüfung würde Disziplinen umfassen, die zum Teil der juristischen, zum Teil der philosophischen Fakultät angehören. Hierin vermag ich keine Schwierigkeit zu erblicken; denn die Gemeinsamkeit desselben schwarzen Brettes ist weder für das Studium noch für die Prüfung erforderlich. Den Beweis hierfür haben seit längster Zeit die Mediziner erbracht, deren tentamen physicum aus Fächern besteht, welche, wie Physik, Chemie, Zoologie und Botanik, nicht der medizinischen, sondern der philosophischen Fakultät angehören.

¹⁾ Vgl. Cohn, Die akademische Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 34. Band, 1887, S. 59. und Jastrow, a. a. O., S. 116.

²⁾ Wieland, S. 18.

¹⁾ Vgl. im Anhang, Beilage Nr. 2, die Zusammenstellung der Prüfungsfächer in den Promotionsordnungen ausländischer und schweizerischer Universitäten.

Nach der schönen Formulierung des Basler Universitätsgesetzes hat die Universität die zwifache Aufgabe, zugleich der Förderung der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Berufsbildung zu dienen. Will die Universität dieser Aufgabe gerecht werden, will sie, wie jedes andere lebenskräftige soziale Gebilde, selbst wachsen mit der Gesamtentwicklung des Gesellschaftskörpers, von dem sie ein Glied bildet, so wird sie sich

der Verpflichtung nicht entziehen können, in ihren Bildungseinrichtungen den neuen Gebilden der gesellschaftlichen Berufsgliederung zu folgen und dem neuen Berufsstande der wirtschaftlichen Verwaltungsbeamten neue, den spezifischen Bedürfnissen dieses Berufsstandes entsprechende Möglichkeiten wissenschaftlicher Ausbildung zu bieten.

Anhang.

Beilage Nr. 1.
Exkurs zu S. 326.

Die Forderung, das Studium des in der Gegenwart geltenden Rechtes dem der Rechtsentwicklung voranzustellen, ist in jüngster Zeit von «revolutionär» scheinender Seite mehrmals erhoben worden. Fordert z. B. die rechts- und staatswissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft einer deutschen Universität (Halle): «Rechtsgeschichtliche Vorlesungen erst in spätern Semestern, nach geltendem Recht», so ist es gewiss leicht, hierauf dasselbe zu erwidern, was Beseler auf die inhaltlich gleiche Forderung Radbruchs erwidert hat: «Was weiss ein revolutionärer Kriminalist von Interpolationenforschung» (Beseler, Römisches Recht und Revolution, 1919). Dieser Haltung gegenüber ist es vielleicht nicht unzweckmässig, darauf hinzuweisen, dass die Forderung seit langem erhoben wird (vergleiche z. B. Gerland, Die Reform des juristischen Studiums, 1911, und die dort, S. 102 ff., angeführte Literatur) und dass die sachliche Berechtigung dieser Forderung von gewiss nicht revolutionären, bedächtigen Hofräten des alten Österreich unumwunden zugegeben wurde. In dem von der «Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform» herausgegebenen Bericht über die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, 1913, S. 29 ff., wird zur Forderung wie folgt Stellung genommen:

«Gegen die rechtsgeschichtliche Einführung wird geltend gemacht:

«1. Die geschichtliche Betrachtung von Zuständen, Theorien und Rechtsregeln, die der Studierende noch nicht kennt und versteht, sei für ihn nutzlos. Er müsse die Grundbegriffe des Rechtes zunächst an der Hand des geltenden Rechtes kennen lernen und Einblick in die gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände erhalten. Gleichsam vom Endpunkte der geschichtlichen Entwicklung zurückblickend, würden ihm ihre einzelnen Stadien und in jedem Abschnitte der Zusammenhang zwischen dem Rechte und den vom Rechte beherrschten Lebensverhältnissen klar werden.

«2. Nur so könne auch das Interesse der Jugend für die spröde Rechtswissenschaft geweckt werden. Die Jugend sei voll Wirklichkeitshunger: sie wolle alsbald erfahren, wie die Rechts- und Staatswissenschaften mit dem wirklichen Leben zusammenhängen, in das einzudringen der Jüngling sich sehnt . . . Erst der vorgeschrittenere und reifere Jurist könne aus der Rechtsgeschichte den vollen Nutzen ziehen.

«3. Die solches verlangen, meinen, die Einführung in die Rechtswissenschaft könne ebenso gut wie durch das römische und deutsche Recht an Hand des geltenden Rechtes erfolgen; der juristische Bildungswert eines modernen Rechtssystems sei nicht geringer, wenn nicht höher zu veranschlagen als jeder der geschichtlichen Rechtssysteme. Da dieser Weg den unter 1. und 2. vorgetragenen Gesichtspunkten entspreche, so sei er als der allein richtige zu betreten.

«4. Der unter 2. vorgetragene Gesichtspunkt hängt mit der Frage der Studienfreiheit eng zusammen. Diejenigen, welche

den Studierenden die Wahl und Reihenfolge der Vorlesungen anheimstellen wollen, müssen sich schon deswegen gegen eine obligatorische, rechtsgeschichtliche Einführung aussprechen. Die Studienfreiheit bedinge es, dass die Studierenden, wenn sie wollen, sofort mit dem geltenden Rechte beginnen können . . .

«5. Endlich lasse die rechtsgeschichtliche Einleitung die überragende Bedeutung des modernen Staates nicht genügend hervortreten und einsehen. Der moderne Staat hat die Rechtssetzung wie die Rechtsprechung an sich gezogen. Ihn verstehen zu lehren ist das vornehmste Ziel der dem Juristen doppelt notwendigen politischen Erziehung. Mit dem modernen Staate müsse diese Erziehung daher beginnen. Der Umweg zu ihm über alle geschichtlichen Wandlungen sei zu lang und zu unsicher. Besser sei es, von dem eigenen Staate der Gegenwart und seinen Leistungen auszugehen. Dann müsse aber auch der Rechtsunterricht mit dem Rechte der Gegenwart beginnen.»

Der Bericht stellt diesen Erwägungen alsdann die Argumente entgegen, welche zugunsten der an den österreichischen Universitäten üblichen Füllung der beiden ersten Studienjahre mit rechtsgeschichtlichen Studien geltend gemacht werden, und gelangt hierauf zum Schlusse: «Wägt man die vorstehend angeführten Argumente gegeneinander ab, so wird man sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass die Meinung, der Rechtsunterricht werde besser begonnen mit der Darstellung des geltenden Rechtes und der tatsächlichen Verhältnisse, die Zukunft für sich hat.» Können sich selbst bedächtige altösterreichische Hofräte dieser Einsicht nicht verschliessen, dann dürfte die Forderung doch wohl kaum mit Recht als Ausdruck einer unzulässigen Übertragung politisch-revolutionärer Gesinnungen auf ein Gebiet, das politischen Einwirkungen entzogen werden sollte, bezeichnet werden.

Im Zusammenhange unserer Darlegungen auf S. 326 ist die Frage allein unter pädagogischen Gesichtspunkten relevant. Unsererseits wird die Forderung erhoben, es sei den Studierenden der Nationalökonomie die Möglichkeit einer gediegenen, für die spätere Berufstätigkeit des praktischen Volkswirtes fruchtbaren verwaltungsrechtlichen Ausbildung zu bieten. Gegen diese Forderung wird eingewendet: eine solche verwaltungsrechtliche Ausbildung der Nationalökonomien sei nicht möglich, weil ein verwaltungsrechtliches Studium, das nicht zu oberflächlichem Dilettantismus führen soll, zivilrechtliche Kenntnisse zur Voraussetzung habe, diese seien aber ohne eingehende rechtsgeschichtliche Studien, für welche im Studiengange des Nationalökonomien kein Platz vorhanden ist, nicht zu erwerben. Der Einwand fällt dahin, wenn selbst von urteilsfähiger juristischer Seite zugegeben wird, dass selbst im juristischen Studiengange die Voranstellung des öffentlichen Rechtes vor das Privatrecht und des Gegenwartsrechtes vor die Rechtsgeschichte nicht allein möglich, sondern geradezu wünschenswert ist.

Beilage Nr. 2.

**Zusammenstellung der Prüfungsfächer
in den Promotionsordnungen ausländischer und
schweizerischer Universitäten.**

A. Bestimmungen für die Erlangung des Doktorates der Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der **deutschösterreichischen Universitäten.**

§ 6. Die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem zwei-stündigen Hauptrigorosum und einem einstündigen Nebenrigorosum.

Das Hauptrigorosum erstreckt sich zunächst auf das Thema der Dissertation, um den Beweis zu erbringen, dass diese Abhandlung vom Kandidaten selbständig verfasst wurde, und umfasst weiter eine Prüfung aus den Fächern:

- a. Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte und Statistik;
- b. allgemeine Staatslehre, Verwaltungslehre¹⁾ und Völkerrecht.

Das Nebenrigorosum hat nach freier Wahl des Bewerbers eines der drei nachgenannten Rechtsgebiete zum Gegenstande:

1. modernes Privatrecht auf Grundlage des römischen Rechtes;
2. deutschösterreichisches oder deutsches bürgerliches Recht;
3. modernes Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage sowie Handels- und Wechselrecht.

B. Promotionsordnung für den Erwerb der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften an der **Universität Berlin.**

§ 5. Die mündliche Prüfung umfasst:

- I. sämtliche Zweige der Nationalökonomie;
- II. aus den Gebieten der Rechtswissenschaft:
 1. allgemeines und deutsches Staatsrecht, Handelsrecht und Grundlinien des bürgerlichen Rechtes;
 2. nach Wahl des Bewerbers:
 - a. entweder Verwaltungsrecht (einschliesslich Finanzrecht) und Völkerrecht,
 - b. oder Agrar- und Gewerberecht (einschliesslich des Arbeitsrechtes).

Wenn ein Bewerber seine Studien erweislich nach besonderen Richtungen hin ausgestaltet hat, kann auf seinen Wunsch:

1. statt der unter II 2 a genannten Wahlfächer ein anderer Zweig der Rechtswissenschaft, insbesondere die deutsche Rechtsgeschichte, zum Gegenstand der mündlichen Prüfung gemacht werden;
2. in der nationalökonomischen Prüfung die theoretische Statistik besondere Berücksichtigung finden.

C. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der **Universität Münster.**

§ 5, Abs. 3. Die Prüfung für den staatswissenschaftlichen Doktor umfasst Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und die allgemeinen Grundlagen der Statistik als Hauptteil, Staatsrecht, einschliesslich der Grundzüge des Verwaltungsrechtes, als zugehörige Ergänzung, und ein weiteres, vom Kandidaten vorzuschlagendes Wissenschaftsgebiet als Wahlfach. Wahlfächer aus dem Bereiche anderer Fakultäten müssen mit dem Berufsziel des Bewerbers in innerem Zusammenhange stehen und einen einheitlichen wissenschaftlichen Arbeitsplan erkennbar machen.

D. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der **Universität Strassburg im Elsass.**

II. Doctor rerum politicarum.

Der Grad eines Doktors der Staatswissenschaften wird . . . auf Grund einer staatswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen, welche sich auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik, Staatslehre und Staatsrecht erstreckt.

¹⁾ Die «Verwaltungslehre» schliesst nach österreichischer Terminologie das Verwaltungsrecht ein.

E. An **französischen Universitäten** wird zur Bewerbung um den Titel eines Doktors der Staatswissenschaften (doctorat en droit, mention: sciences politiques et économiques) nur zugelassen, wer den Titel eines Lizentiaten der Rechte bereits erworben hat. Der Lizentiatentitel wird auf Grund von drei Prüfungen erworben.

Les examens qui déterminent la collation des grades de bachelier et de licencié en droit sont au nombre de trois:

Le premier est subi à la fin de la première année d'études, après la quatrième et avant la cinquième inscription trimestrielle;

Le deuxième à la fin de la deuxième année, après la huitième et avant la neuvième inscription;

Le troisième à la fin de la troisième année, après la douzième inscription.

Le grade de bachelier en droit est conféré après le deuxième examen; le grade de licencié, après le troisième.

Chaque examen se subdivise en deux parties.

Premier examen.

La première partie du premier examen comporte deux interrogations sur le droit civil et une sur le droit romain.

La seconde partie comporte trois interrogations: une sur l'économie politique, une sur l'histoire générale du droit français, et une sur les éléments du droit constitutionnel et les garanties des libertés individuelles.

Deuxième examen.

La première partie du deuxième examen comporte deux interrogations sur le droit civil et une sur la matière du cours semestriel à option choisi par le candidat (droit romain ou droit international public).

La seconde partie comporte une interrogation sur le droit criminel, une interrogation sur le droit administratif et une interrogation sur l'économie politique.

Troisième examen.

La première partie du troisième examen comporte trois interrogations: une sur le droit civil, une sur le droit commercial et une sur la procédure civile.

La deuxième partie comporte quatre interrogations: une sur le droit international privé, une sur la législation industrielle ou la législation coloniale, et, suivant les options déclarées par le candidat, deux interrogations soit sur les voies d'exécution et le droit commercial ou le droit maritime, soit sur le droit public et la législation financière.

Die Lizentiaten der Rechte, die den staatswissenschaftlichen Dokortitel erwerben wollen, haben sich zwei Prüfungen zu unterziehen. Nachstehend die Gestaltung der Prüfungen:

1^{er} examen: 1^o Histoire du droit public français;

2^o Droit administratif;

3^o Droit international public;

4^o Droit constitutionnel comparé, ou principes généraux du droit public, au choix du candidat.

2^e examen: 1^o Economie politique et histoire des doctrines économiques;

2^o Législation française des finances et science financière;

3^o Au choix du candidat et selon les facultés:

Législation et économie industrielles;

Législation et économie rurales;

Législation et économie coloniales.

Cette dernière option peut porter également sur une des matières d'ordre historique ou d'ordre économique enseignées dans d'autres facultés du même corps, et admises par le Conseil de l'université comme enseignements communs à la faculté de droit et à une autre faculté.

Les candidats sont tenus de déclarer leurs options en se faisant inscrire pour chaque examen.

Les deux examens en vue de la mention *Sciences politiques et économiques* sont subis dans l'ordre choisi par le candidat.

Chaque examen oral dure une heure.

F. In den **Niederlanden** (vgl. H. W. C. Bordewijk, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 160. Band, S. 243) haben die Studierenden der Staatswissenschaften zunächst ein Kandidatenexamen abzulegen, das, genau übereinstimmend mit dem Kandidatenexamen der Juristen, sich auf die Fächer erstreckt: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft; Geschichte und Prinzipien des römischen Rechtes; Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Das staatswissenschaftliche Doktorexamen (zu dem nur zugelassen wird, wer das Kandidatenexamen bestanden hat) erstreckt sich auf: Staatsrecht; staatliche Organisation der Niederlande und der niederländischen Kolonien; Grundzüge des niederländischen Privat-, Handels- und Strafrechtes; Volkswirtschaftslehre; Theorie der Statistik.

G. In **Dänemark** erstreckt sich die der Promotion zum Dr. rer. polit. vorausgehende Prüfung auf:

Staats- und Verwaltungsrecht; Völkerrecht; Übersicht des bürgerlichen Rechts; Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik.

H. Der Entwurf einer staatswissenschaftlichen Promotionsordnung für die **schwedischen Universitäten** sieht als Prüfungsfächer vor:

Allgemeines und schwedisches Staatsrecht; schwedisches Verwaltungsrecht; Grundzüge des schwedischen Zivilrechtes; Nationalökonomie und Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte oder Wirtschaftsgeographie; Mathematik (wenn Statistik Hauptfach).

J. Promotionsordnung der juristischen Fakultät der **Universität Bern** für die Erlangung des Titels eines Doctor rerum politicarum.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich je nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe. Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe.

- A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.
- 2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen.
- B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Handelsbetriebslehre.
- 4. Buchhaltung und Bilanzkunde.
- C 5. Handels-, Wechsel- und Gewerberecht.
- 6. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
- 7. Enzyklopädie des Rechtes und schweiz. Obligationenrecht.

Zweite Gruppe.

- A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.
- 2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen. Schweizerisches Finanzwesen.
- B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Betriebslehre für Verkehr und Verwaltung. Öffentliches Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzwesen.
- 4. Handels- und Gewerberecht.
- C 5. Staats- und Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.
- 6. Verwaltungsrecht.
- 7. Enzyklopädie des Rechtes und schweiz. Obligationenrecht.

Auf Wunsch eines ausländischen Kandidaten können die schweizerischen Prüfungsfächer der ersten Gruppe durch die entsprechenden deutschen oder französischen ersetzt werden.

K. Prüfungsordnung der juristischen Fakultät der **Universität Freiburg i. Ue.** § 35. Die mündliche Prüfung, die (von den Bewerbern um die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften) abzulegen ist, erstreckt sich auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Handelsrecht.

L. Promotionsordnung der Faculté des sciences économiques et sociales der **Universität Genf.**

Das «doctorat ès sciences économiques» wird auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Der Charakter der letztern wird (Règlement de l'Université, Art. 146) wie folgt umschrieben:

Une interrogation orale approfondie sur un ensemble de questions économiques choisies par le candidat avec l'agrément de la Faculté.

Zur Bewerbung um das «doctorat ès sciences économiques» werden nur zugelassen (Art. 145):

- 1° Les licenciés ès sciences économiques,
- » » ès sciences sociales,
- » » ès sciences politiques,
- » » ès sciences commerciales,
- » » en sociologie de l'Université de Genève.

2° Les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté et ayant été immatriculées à la Faculté des Sciences économiques et sociales.

Die vorstehend angeführten 5 Genfer Lizentiatengrade werden auf Grund einer Prüfung erworben, die zirka 20 verschiedene Fächerkombinationen zulässt. Nachstehend seien nur die Fächerkombinationen für die Licence ès sciences économiques und die Licence ès sciences politiques mitgeteilt.

Licence ès sciences économiques.

Art. 120. — La licence ès sciences économiques comporte deux modalités, dont les programmes diffèrent partiellement: la modalité A (Générale) et la modalité B (Mathématiques). La mention de la modalité choisie figurera sur le diplôme, ainsi que le programme des matières sur lesquelles aura porté l'examen.

Art. 121. — Les épreuves du *premier examen* sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1° Eléments des mathématiques supérieures. 2° Economie politique.

Epreuves orales.

1° Philosophie et classification des sciences. 2° Statistique générale. 3° (Mention A) Anthropologie.

Art. 122. — Les épreuves du *second examen* sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1° Economie sociale. 2° (Mention A) Finances publiques. 2° (Mention B) Calcul différentiel et intégral.

Epreuves orales.

1° Psychologie expérimentale. 2° Géographie économique. 3° (Mention A) Economie publique. 3° (Mention B) Finances publiques.

Art. 123. — Les épreuves du *troisième examen* sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1° Histoire économique. 2° Statistique spéciale. 3° (Mention A) Economie politique spéciale. 3° (Mention B) Calcul des probabilités et théorie des assurances ou deux autres branches enseignées à la Faculté des Sciences et choisies par le candidat avec l'agrément de la Faculté des Sciences économiques et sociales.

Epreuves orales.

1° Sociologie. 2° Economie commerciale. 3° (Mention A) Hygiène publique et sociale. 3° (Mention B) Economie politique spéciale.

Licence ès sciences politiques.

Art. 134. — Sont admis à se présenter à l'examen:

a. Les personnes qui justifient de quatre semestres d'études régulières dans la Faculté de Droit de Genève et de deux semestres d'études régulières dans la Faculté des Sciences économiques et sociales et qui ont subi avec succès les examens suivants à la Faculté de Droit:

Epreuves écrites.

1° Une composition d'économie politique. 2° Une composition de droit privé (romain, suisse, français ou allemand).

Epreuves orales.

1° Géographie politique et économique. 2° Histoire des institutions politiques de la Suisse. 3° Eléments du droit. 4° Histoire externe du droit (romain, germanique et comparé). 5° Droit pénal (partie générale) et procédure pénale. 6° Droit privé (même option que ci-dessus).

b. Porteurs de diplômes et certificats équivalents. Le Bureau, sur le préavis de la Faculté de Droit, statue sur cette équivalence. Il peut aussi accorder une dispense partielle.

c. Les licenciés en droit de l'Université de Genève.

Art. 135. — Les épreuves de l'examen sont les suivantes:

Epreuves écrites.

1° Une composition de droit public et de droit constitutionnel comparé. 2° Une composition d'histoire économique. 3° Une composition de statistique.

Epreuves orales.

1° Droit international et histoire diplomatique. 2° Droit public et administratif fédéral (pour les étudiants suisses). 3° Droit commercial (sociétés, transports, assurances). 4° Finances publiques. 5° Economie sociale. 6° Sociologie. 7° Systèmes politiques.

Promotionsordnung der juristischen Fakultät der **Universität Lausanne.**

Doctorat en droit, mention « Economie politique ».

Art. 39. — L'examen oral porte sur des matières d'étude obligatoires et facultatives.

Art. 40. — Les matières obligatoires sont:

1° Les éléments de droit romain. 2° Le droit civil. 3° Le droit commercial. 4° Le droit constitutionnel. 5° Le droit administratif général. 6° Le droit international public. 7° L'économie politique pure. 8° L'économie politique appliquée. 9° L'histoire des doctrines économiques. 10° La statistique. 11° La science et la législation financières.

Art. 41 — En outre, le candidat est interrogé sur deux matières qu'il choisit parmi les suivantes: 1° La philosophie du droit. 2° Le droit romain approfondi. 3° Le droit civil comparé. 4° Le droit criminel. 5° La législation industrielle et sociale. 6° La propriété littéraire artistique industrielle, etc. 7° La théorie générale des assurances. 8° La sociologie. 9° L'histoire du droit public.

Le candidat peut être autorisé à choisir d'autres matières facultatives que celles énumérées ci-dessus à condition qu'elles rentrent dans le programme de la faculté de droit.

Promotionsreglement der Ecole des Sciences sociales an der **Universität Lausanne.**

Doctorat en Sciences sociales.

Art. 17 et 18. — Il y a sept matières obligatoires, plus une matière à option pour la licence et deux pour le doctorat.

Les matières obligatoires du doctorat sont les mêmes que celles de la licence, mais l'examen est plus approfondi,

Matières obligatoires. 1° La philosophie générale; 2° une des langues vivantes enseignées à la Faculté des Lettres et sa littérature; 3° la sociologie; 4° l'économie politique, y compris l'histoire des doctrines économiques; 5° la statistique, y compris la démographie; 6° les éléments du droit public et privé; 7° l'histoire politique.

Matières à option. 1° Une deuxième langue enseignée à la Faculté des Lettres et sa littérature; 2° l'histoire des institutions; 3° l'histoire des religions; 4° la législation sociale; 5° la géographie économique; 6° la science des finances; 7° le droit international public; 8° le droit international privé; 9° le droit administratif; 10° la théorie générale du droit pénal; 11° l'ethnopsychie.

Doctorat en Sciences politiques.

Art. 37—40. — Il y a dix matières obligatoires et deux matières à option, tant pour la licence que pour le doctorat.

Matières obligatoires. 1° Eléments du droit public et privé; 2° le droit diplomatique; 3° le droit international public; 4° le droit administratif; 5° l'histoire diplomatique; 6° l'économie politique; 7° l'économie commerciale; 8° la géographie économique; 9° la langue et la littérature françaises; 10° une autre langue vivante enseignée à la Faculté des Lettres.

Matières à option. Deux matières, au choix du candidat, mais prises dans les programmes de la Faculté de Droit et de la Faculté des Lettres. Le choix est soumis à l'approbation du Conseil de l'Ecole.

Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der **Universität Zürich.**

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten der Wirtschaftswissenschaften (doctor rerum camera-
lium) auf:

1. Sozialökonomie (Geschichte und Theorie der Sozialökonomie, Agrar-, Handels-, Verkehrs-, Gewerbe- und Sozialpolitik),
2. Finanzwissenschaft,
3. Privatwirtschaftslehre (Betriebslehre der Bank, der industriellen Unternehmung und des Überseehandels), und sodann, nach Wahl des Kandidaten, entweder auf:
4. Statistik,
5. a. schweizerisches Bundesstaatsrecht,
b. allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten, oder auf:
4. allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung) und Bilanzkunde der privaten Unternehmung,
5. schweizerisches Obligationenrecht (mit Einschluss des Handels- und Wechselrechtes).

Bellage Nr. 3.

Studienplan für Studierende der Staatswissenschaften.

(Aufgestellt von Bücher, in seinen «Leitsätzen» zum Referat «über die berufsmässige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten», 125. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1908, wiederabgedruckt bei Bücher, Hochschulfragen, S. 67 ff.)

Im Normalfall des Universitätsstudiums sind folgende Fächer obligatorisch:

I. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Zuerst sind die drei grossen systematischen Vorlesungen zu hören, nämlich: 1. theoretische Volkswirtschaftslehre, eingeleitet durch eine allgemeine Wirtschaftslehre und ergänzt durch einen Buchhaltungskurs; 2. praktische Volkswirtschaftslehre, die wesentlich als spezielle Nationalökonomie der einzelnen Wirtschaftszweige zu behandeln ist; 3. Finanzwissenschaft mit vergleichender Darstellung der Finanzgesetzgebung.

Da es sich hierbei nur um die Gewinnung eines allgemeinen Überblickes handelt, so ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn diese Vorlesungen für Volkswirte, Juristen, Land- und Forstwirte, Studierende der Handelshochschulen zugleich gelesen werden. Für die Erstgenannten haben aber ergänzend hinzuzutreten Spezialkollegien über:

1. Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien,
2. allgemeine Wirtschaftsgeschichte,
3. Wirtschaftsgeographie,
4. die Teilgebiete der praktischen Volkswirtschaftslehre, nämlich: a) Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, b) Agrarwesen und Agrarpolitik, c) Bergbau und Bergbaupolitik, d) Gewerbe und Gewerbepolitik, e) Handel und Handelspolitik, f) Geld-, Kredit- und Bankwesen, g) Versicherungswesen (volkswirtschaftlich, technisch und juristisch), h) Transportwesen, speziell Eisenbahnwesen und Eisenbahnpolitik, i) Kolonisation und Kolonialpolitik, k) Sozialpolitik.

II. Statistik. Das Gebiet ist umfassender und eingehender zu behandeln, als es gewöhnlich geschieht. Empfohlen wird folgende Gliederung (in je 3—4 stündigen Vorlesungen):

1. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik,
2. Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungslehre,
3. Kulturstatistik (Wirtschafts-, Moral- bzw. Kriminal-, Bildungsstatistik usw.).

III. Juristische Fächer. Als Einleitung in dieselben dient eine auf das Bedürfnis der Nichtjuristen berechnete «Allgemeine Rechtslehre», die neben einer Übersicht über die Grundbegriffe auch die wichtigsten Materien des Privatrechtes behandelt¹⁾. Ausserdem sind (mit den Juristen gemeinsam) zu hören: 1. Völkerrecht; 2. Allgemeines Staatsrecht; 3. Deutsches Staatsrecht; 4. Verwaltungsrecht; 5. Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Ergänzend können Sondervorlesungen über Gewerberecht, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Arbeitsversicherungsrecht usw. je nach Bedürfnis hinzutreten. Im allgemeinen ist eine zu weite Ausdehnung der juristischen Studien für die Geschlossenheit der Gesamtausbildung nicht vorteilhaft.

IV. Verwaltungslehre im Sinne einer international vergleichenden Darstellung der staatlichen, kommunalen und freisozialen Einrichtungen für die im Rahmen der innern Verwaltung liegenden Kulturzwecke und Politik dieser Verwaltung.

Sondervorlesungen über Kommunalverwaltung und ihre einzelnen Zweige sind im Interesse der neuerdings mit Recht erstrebten weitem Verwendung von Nationalökonomien im Dienste der grossen Stadtgemeinden unter die akademischen Lehrfächer aufzunehmen.

Ziel aller Vorlesungen muss sein, die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten zu wecken und auszu-

¹⁾ Über die Möglichkeit, Studierende der Nationalökonomie durch eine Vorlesung über «Allgemeine Rechtslehre» so weit vorzubilden, dass sie alsdann gemeinsam mit den Studierenden der Rechte einzelne juristische Vorlesungen hören, äussert sich Bücher in seinem Referat (Hochschulfragen, S. 54) folgendermassen: «Für die Studierenden der Handelshochschule in Leipzig hat es sich als praktisch erwiesen, dass sie zunächst durch eine eigene Vorlesung: Allgemeine Rechtslehre, die übrigens ähnlich auch an anderen Fachhochschulen gelesen wird, in die Grundbegriffe der Rechtswissenschaft und insbesondere die wichtigsten Materien des Privatrechtes eingeführt werden. Darauf hören sie mit den Juristen zusammen Handels-, Wechsel- und Seerecht, natürlich einschliesslich des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes, und die Ergebnisse sind nach dem Urteile meines erfahrenen juristischen Fachkollegen unerwartet befriedigend. Das muss, soweit das Privatrecht in Frage kommt, für unsere künftigen Wirtschaftsbeamten ausreichen. Höchstens können daneben noch Spezialfächer, wie Konkursrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht, Pressrecht, Versicherungsrecht für einzelne in Frage kommen».

bilden, nicht aber die Erzielung eines breiten enzyklopädischen Wissens. Zu ihrer Unterstützung sind kurzgefasst gedruckte Grundrisse, welche für jede Disziplin das unbedingt Notwendige in präziser, streng systematischer Darstellung enthalten, unerlässlich.

Den Vorlesungen treten ergänzend die staatswissenschaftlichen Seminare zur Seite. Sie haben in einem planmässigen Unterrichtsgange das in den Vorlesungen Gelernte zu befestigen und zu vertiefen, zur methodischen Beobachtung und zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung anzuleiten. Es ist zu empfehlen, dass allgemein Vorbereitungskurse eingerichtet werden, die schon vom zweiten Semester ab die Studierenden aufnehmen können, und dass die Zulassung zu grössern eigenen Arbeiten nicht vor dem vollendeten vierten Semester erfolgt.

Exkursionen und Besichtigungen können das Verständnis von Vorlesungen und Übungen fördern. Wünschenswert ist, dass sie im Anschluss an eine elementare technologische Vorlesung erfolgen können.

Beilage Nr. 4.

Der Volkswirt.

(Abdruck aus dem Merkblatt «Der Volkswirt», von Hermann Schumacher, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin, herausgegeben von der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker.)

I. Gegenstand des Berufes.

Der Beruf des Volkswirtes hat sich erst herausgebildet, seitdem das Wirtschaftsleben sich immer verwickelter gestaltet hat. Solange der einzelne nur von einem engen Kreise abhängig war, war der Überblick leicht und eine arbeitsteilige Entwicklung eines besondern sachverständigen Spezialistentums noch nicht nötig. Je mannigfaltiger, verschlungener und unübersichtlicher sich die volkswirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Beziehungen aber gestalteten, desto mehr versagte die in der Praxis des Alltags gewonnene Kenntnis, und so wurde eine volkswirtschaftliche Ergänzung der selbsterworbenen Erfahrung Bedürfnis. So ausgedehnt das Wirtschaftsleben ist, so vielseitig war das Bedürfnis. Natürlich war man zuerst bestrebt, es mit den vorhandenen Kräften zu befriedigen. Der Jurist, der Techniker, der Kaufmann, der Landwirt musste volkswirtschaftlichen Aufgaben sich widmen. Dass das nicht befriedigend ausfiel, bewies die Tatsache, dass in allen diesen Kreisen der Ruf nach volkswirtschaftlicher Ausbildung immer allgemeiner und lauter erscholl. Erst langsam erkannte man aber, dass eine Ausbildung, welche wirklich den Blick für die grossen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge schult, sich nicht gewissermassen nebenher erwerben lässt. Man sah sich deshalb immer mehr genötigt, den Männern der wirtschaftlichen, technischen und juristischen Praxis besondere volkswirtschaftliche Sachverständige zur Seite zu stellen. Dieser arbeitsteilige Vorgang der Herausbildung eines besondern volkswirtschaftlichen Beamtentums hat sich nicht überall gleich schnell vollzogen und ist noch lange nicht abgeschlossen. Wo das immer vielseitiger sich entfaltende Wirtschaftsleben ganz neue Organisationen hervorrief, setzte er sich am leichtesten durch; wo dagegen mit alten Traditionen eines hochentwickelten Beamtentums zu rechnen war, wurde er lange zurückgehalten. So kam es, dass zwar kaum ein anderer Beruf eine solche Vielseitigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten aufweist, dass sich aber zugleich eine regelrechte volkswirtschaftliche Laufbahn erst herauszubilden beginnt. Jeder Volkswirt ist, ganz anders als bisher der juristische Beamte, seines Glückes Schmied. Er wird nicht durch eine grosse Organisation getragen, sondern steht allein für sich, gestützt auf sein eigenes Können. Darin liegt der hohe Reiz des volkswirtschaftlichen Berufes; niemandem steht ein so reiches Wirkungsfeld, eine so weite Entwicklungsmöglichkeit offen. Darin liegt aber auch das Risiko dieses Berufes; es ist allein die persönliche Tüchtigkeit, die entscheidet.

Der berufsbildende Abspaltungsprozess vollzog sich vor dem Kriege am stärksten in der eigentlich wirtschaftlichen Sphäre. Überall sonderten sich aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit die volkswirtschaftlichen Aufgaben zu besondern Organisationen (Handelskammern, Gewerbekammern, Landwirtschaftskammern usw.). Nicht nur entstanden in allen Wirtschaftsgruppen freiwillige Vereinigungen, welche die gemeinsamen Interessen zu vertreten hatten, nicht nur erforderte die grosse Zahl von Kartellen und Syndikaten eine zunehmende Schaar volkswirtschaftlich gebildeter Kräfte, sondern auch im Grossbetriebe selbst gewannen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte immer mehr an Bedeutung, so dass sie neben der privatwirtschaftlichen Erfahrung und Routine besondere Beachtung erforderten. Die grossen Banken fingen damit an, Archive zu errichten; andere Grossunternehmungen folgten ihnen nach. In den Vorstand mancher Gesellschaft wurde auch ein volkswirtschaftlich geschultes Mitglied berufen; und immer häufiger wählte ein Grossunternehmer einen jungen Volkswirt zu seinem persönlichen Adjutanten, sei es, dass er die Wirtschaftsentwicklung und die Wirtschaftspolitik unter bestimmten Gesichtspunkten zu verfolgen hatte, sei es, dass er — als «social secretary» — den Fragen der Arbeiterschaft sich besonders zu widmen hatte.

2. Voraussetzungen für die Wahl des Berufes.

Als gemeinsame Voraussetzung für alle Berufe, denen sich der Volkswirt zuwendet, muss die Fähigkeit gelten, im täglichen Kleinkram des Wirtschaftslebens die grossen Zusammenhänge erfassen zu können. Der Blick muss durch die verwirrende Vielgestaltigkeit der äussern Erscheinungen bis zu den treibenden Kräften hinabdringen und über die engen Berufsschranken hinweg zu freierer Umschau sich erheben können. Nur diese Fähigkeit, im Meer des Unwesentlichen mit sicherem Auge das Wesentliche herauszufinden, gibt dem Volkswirt die Möglichkeit, Besseres zu leisten als der gewandte Jurist, erfahrene Kaufmann und erprobte Techniker. In der Meisterung der technischen Einzelheiten werden sie vielfach überlegen sein; in der Erfassung und Bearbeitung ihrer grossen Zusammenhänge ist die Daseinsberechtigung des Volkswirts begründet.

Ein solches volkswirtschaftliches Denken ist grundverschieden vom juristischen. Es setzt auch wie dieses eine gründliche logische Schulung des Geistes voraus, aber verbindet damit eine gewisse Anschaulichkeit des Denkens, die ausser zergliederndem Scharfsinn auch eine aufbauende Phantasie erfordert. Jeder Volkswirt muss offenen Sinn und offenes Auge für das Leben seiner Zeit besitzen; er muss mit Menschen umzugehen, in ihre Gedanken und ihre Interessen einzudringen wissen. Wer nur seine Weisheit aus Büchern schöpft, wird nie zu klarem Überblick und sicherem Urteil gelangen, während anderseits nur gründliche Schulung es ermöglicht, aus dem praktischen Leben die ganze Fülle von Anregung und Belehrung, die es birgt, herauszuholen.

Da aber die Wirtschaft mit der Politik sich eng berührt, so ist auch die Fähigkeit nötig, die geistigen Strömungen der Zeit nicht nur zu erfassen, sondern auch bewerten zu können. Wer sich hilflos von ihnen treiben lässt, wird nie einen guten Volkswirt abgeben können. Es gilt, im Streite der Parteien und Interessen die Selbständigkeit, in der Leidenschaft des Tages ein kaltes Urteil sich zu bewahren. Nur ein freier Überblick und ein selbständig verarbeitetes Wissen können einen Schutz gewähren gegenüber den Gefahren, denen gerade ein Volkswirt stets ausgesetzt ist. Ein Jurist mag sich durchsetzen, wenn er mit dem notdürftigsten Handwerkszeug seiner Wissenschaft ein wenig zu arbeiten gelernt hat; ein Volkswirt verliert jede Bedeutung, wenn er in dem weiten Gebiet seiner Wissenschaft sich nicht selbständig zurechtzufinden vermag.

Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen, welche die richtige gemeinsame Grundlage aller der mannigfaltigen Beschäftigungsarten der Volkswirte bilden, müssen sich in den einzelnen Berufszweigen noch Fähigkeiten besonderer Art hinzugesellen. Der in grossen wirtschaftlichen Organisationen Tätige muss es verstehen, zu verhandeln und zu organisieren; wer in den wirtschafts-

politischen Kampf eingreifen will, muss reden können; wer sich der Presse widmet, muss die Gabe schnellen Erfassens und Gestaltens haben; wer in einem statistischen Bureau tätig ist, braucht vor allem Gewissenhaftigkeit und Ausdauer. Das sind nur Beispiele. Es ist Sache des Taktes und der richtigen persönlichen Einschätzung; sich im weiten Bereich der einem Volkswirt sich bietenden Möglichkeiten den Beruf im einzelnen zu wählen, der gerade den besondern Fähigkeiten sich anpasst. Individuelle Auslese spielt daher bei Volkswirten eine grosse Rolle.

3. Ausbildung.

Die Ausbildung muss sich nach verschiedenen Richtungen erstrecken. Die volkswirtschaftliche Bildung steht im Vordergrund, und zwar ist hier wieder die allgemeine volkswirtschaftliche Ausbildung das Wichtigste. Es kommt, wie schon gesagt wurde, darauf an, wirtschaftlich denken zu lernen. Über wirtschaftliche Fragen zu sprechen und zu schreiben, ist an sich keine Kunst. Jeder Tag bringt eine solche Fülle von Rohmaterial hervor, dass das zu dicken Büchern zusammenzutragen leicht ist. Aber einen verwickelten wirtschaftlichen Tatbestand richtig zu erfassen, analysierend auf seine einfachsten Bestandteile zurückzuführen und daraus für bestimmte Zwecke klare Schlüsse zu ziehen, ist nicht jedermanns Sache. Dazu ist eine gründliche allgemeine Schulung unerlässlich. Es kommt nicht darauf an, Kenntnisse des Wirtschaftslebens aus dem In- und Auslande der Gegenwart und Vergangenheit zu häufen, sondern das Wirtschaftsleben zu begreifen. Das Verständnis für die wesentlichen Zusammenhänge ist stets die Hauptsache. . . Im volkswirtschaftlichen Studium hat daher die allgemeine (theoretische) Volkswirtschaftslehre im Mittelpunkt zu stehen. . . Der allgemeinen Volkswirtschaftslehre hat sich die spezielle (praktische) Volkswirtschaftslehre anzuschliessen, welche sich aus Agrarwesen, Gewerbewesen und Sozialpolitik, Verkehrs- und Handelswesen, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen zusammensetzt und vielfach, zumal dort, wo die Hauptvorlesung auf die völlig unzureichende Zahl von vier Wochenstunden im Semester zusammengedrängt wird, in allerlei Sondervorlesungen behandelt wird. Im Anschluss an das systematische Studium der Grundprobleme des Wirtschaftslebens ist es wünschenswert, dass man sich auch mit der geschichtlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens, die freilich im Rahmen der speziellen Volkswirtschaftslehre auch manche Berücksichtigung zu finden pflegt, befasst.

Im selben Masse, wie sich die finanzielle Belastung mehrt und die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates erweitert, gewinnt ferner die Finanzwissenschaft eine gesteigerte Bedeutung. Hat die ganze Wissenschaft vom Wirtschaftsleben ihre Lehre vielfach zu ergänzen und auszubauen, so gilt das ganz besonders von der Lehre des öffentlichen Haushaltes.

Endlich ist von jedem Volkswirt die mehrsemestrige Teilnahme an einem Seminar zu fordern. Erst durch sie kann in den Vorlesungen und aus Büchern Erlerntes in lebendiges Wissen umgewandelt werden. Repetitorartige Übungen haben dagegen in der Volkswirtschaftslehre nicht dieselbe Bedeutung wie in der Rechtslehre; sie können der geistigen Entwicklung eine unglückliche Wendung geben, die oft erst unter grossen Mühen und Kämpfen wieder überwunden wird. Kameradschaftliches Zusammenarbeiten im kleinen Kreise führt vielfach leichter von den Äusserlichkeiten toten Wissens in die belebenden Tiefen echter Erkenntnis.

Für jeden Volkswirt ist während seiner Ausbildungszeit ratsam, sich mit einem Zweige aus dem weiten Gebiet der Wirtschaftswissenschaft eingehend zu beschäftigen; denn wer mit einem Zweige von Grund auf sich vertraut gemacht hat, kann sich auch in jedem andern Zweige schnell zurechtfinden. Je gründlicher die allgemeine Schulung ist, um so leichter und sicherer arbeitet man sich in Tatbestände und Probleme, die einem bisher fern lagen, ein. Das Wirtschaftsleben nach allen Seiten zu beherrschen, ist heute niemandem mehr gegeben; um so wichtiger ist die Fähigkeit geworden, sich in allen seinen

Teilen ohne Schwierigkeiten zurechtfinden zu können. Das muss das Ziel sein, ein hohes Ziel, aber ein erreichbares.

Jeder Volkswirt muss mit dem wirtschaftlichen Studium auch ein gewisses Mindestmass an juristischem verbinden. Das ist einerseits nötig zur logischen Schulung. Gerade weil die Volkswirtschaftslehre mit scharf umgrenzten Begriffen vielfach nicht arbeitet, ist ihre Ergänzung durch die Rechtslehre wünschenswert. Sie stärkt den Trieb zu straffer Gedankenführung, der gerade bei der Uferlosigkeit des Wirtschaftslebens und der Verschwommenheit vieler Schlagworte des Tages besonders nötig ist. Die Literatur der Volkswirtschaftslehre leidet vielfach darunter, dass diese Verbindung zwischen Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre nicht genügend bestand. Für diesen Zweck der logischen Schulung steht der am vollkommensten durchgebildete Zweig des Rechts, das Privatrecht, voran. Mit dem bürgerlichen Recht, zum mindesten dem allgemeinen Teil, dem Obligationenrecht und Sachenrecht, muss sich der Volkswirt so vertraut machen, dass er juristische Darlegungen, wenn auch nicht zu machen, so doch ohne Schwierigkeiten zu verstehen vermag.

Daneben braucht der Volkswirt das Rechtsstudium aber auch zur Erwerbung notwendiger Kenntnisse. Recht und Wirtschaft gehören nun einmal zusammen wie Form und Inhalt. Um den Inhalt voll zu erfassen und auf ihn einwirken zu können, muss man auch mit der Form vertraut sein. Dabei ist allerdings das Interesse des Juristen und das des Volkswirts nicht ganz das gleiche. Für den Richter und den Rechtsanwalt stehen die Streitfälle im Vordergrund; je ungewöhnlicher sie sind, um so bemerkenswerter erscheinen sie. Für den Volkswirt dagegen sind in erster Linie die Rechtsformen, in denen sich normalerweise das Leben abspielt, ohne zu Prozessen zu führen, von Bedeutung. Als Lehre rechtlicher Organisationsformen, nicht als Lehre rechtlicher Streitfragen ist die Rechtswissenschaft aber nicht überall befriedigend ausgebaut und wird sie erst recht nicht überall befriedigend gelehrt. Insbesondere gilt das vom Handelsrecht, von dem ein Volkswirt unter den soeben gekennzeichneten Gesichtspunkten mehr wissen müsste als ein Jurist. Für den, der in die staatliche Verwaltungslaufbahn eintreten will, spielt natürlich auch das Staats- und Verwaltungsrecht eine grosse Rolle; sonst tritt es für den Volkswirt hinter das Privatrecht, zumal das Handelsrecht, zurück. Es kommt für ihn mehr als Staatsbürger, denn als Fachmann in Frage.

Wie eine gewisse Verbindung mit dem Rechtsstudium unter allen Umständen sich empfiehlt, so sind auch gewisse Sprachkenntnisse unentbehrlich. . .

Das sind die regelmässigen Anforderungen, die an die Ausbildung eines Volkswirts gestellt werden müssen. Die Vielseitigkeit des Wirtschaftslebens macht natürlich noch manche andere Ergänzung möglich und oft auch wünschenswert. Insbesondere empfiehlt es sich vielfach, das wirtschaftliche Studium mit Fächern der philosophischen Fakultät, die ihr an sich enger verwandt sind als die Fächer der Rechtswissenschaft, zu verbinden. Wer dem politischen Leben sich widmen will, wird von einer Verbindung mit der Geschichtswissenschaft, wer den Problemen des Welthandels und Weltverkehrs besonderes Interesse entgegenbringt, wird von einer Verbindung mit der Erdkunde, wer sich mit den theoretischen Fragen der Wirtschaftswissenschaft befassen will, wird von einer Verbindung mit der Philosophie besondern Nutzen haben.

Diese Verbindungsmöglichkeit mit den Fächern der philosophischen Fakultät (Dr. phil.) wie mit denen der juristischen Fakultät (Dr. rer. pol.) stellt bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben des Volkswirts unzweifelhaft einen Vorteil dar, der erhalten werden muss, ganz unabhängig davon, welcher Fakultät die Volkswirtschaftslehre zugewiesen wird. . .

Beim Doktorexamen spielt die schriftliche Doktorarbeit eine gewichtige Rolle. Sie ist für die Ausbildung von grosser Bedeutung, weil sie Gelegenheit bietet, ein Thema nach allen Seiten hin gründlichst durchzuarbeiten, im Aufspüren des Rohstoffs, in seiner geistigen Durchknetung und seiner systemati-

sehen und künstlerischen Ausgestaltung sich zu betätigen. Sie wird damit zugleich für den heranwachsenden Volkswirt zu dem, was für den Handwerksgesellen das Meisterstück bedeutete: ein sichtbarer Beweis für das erworbene Können. Mancher wird nach der Doktorarbeit lange Zeit eingeschätzt. Sie muss deshalb wirklich ein Beispiel des Besten sein, das der Verfasser zu leisten in der Lage ist. Dann hat sie schon oft zukunftsreiche Türen öffnen helfen. . .

Natürlich macht ein Examen, auch wenn es in zweckmässigster Weise den Abschluss sorgfältiger Ausbildung darstellt, noch keinen fertigen Volkswirt. Den schafft erst das Leben. Gerade auf wirtschaftlichem Gebiete müssen Praxis und Theorie sich gegenseitig ergänzen. Selbst für den Theoretiker des Wirtschaftslebens sind praktische Anschauung und Erfahrung nötig, um nicht weltfremd in eine tote, wenn auch vielleicht geistreiche Bücherweisheit zu versinken. Nur aus den Quellen des wirklichen Lebens erwächst die Fähigkeit, «das Buch des praktischen Wirtschaftslebens lesen zu können», die konstruktive Phantasie, die instinktmässig der verborgenen Logik der Dinge zu folgen vermag.

Schon während des Studiums sollte daher von jeder sich bietenden Gelegenheit, Einblicke in das praktische Wirtschaftsleben zu gewinnen, Gebrauch gemacht werden. Besichtigungen wirtschaftlicher Betriebe, wenn sie unter einer Führung, welche die Einzelheit in den grossen Zusammenhang zu rücken und begreiflich zu machen weiss, erfolgen, können auch Anfängern zu sonst schwer zu gewinnenden Massstäben verhelfen, . . . Aber mit Besichtigungen ist das Bedürfnis nach einer Verbindung von Theorie und Praxis natürlich nicht ausreichend befriedigt. Es ist daher begreiflich, dass man weiter Umschau gehalten und dass dabei der Vergleich mit Juristen und Technikern sich aufgedrängt hat. Aber dieser Vergleich führt irre. Denn für die wirtschaftliche Tätigkeit gibt es nicht so fest geregelte Verfahren, wie sie den grössten und wichtigsten Teil der juristischen Tätigkeit beherrschen, noch einen so eindrucksvollen äusseren Apparat mit eigenem Leben und eigenen Gesetzen, wie er die Maschinenhallen der Fabriken so lehrreich für den Techniker gestaltet. So leicht sich daher ein Lernender in den juristischen und technischen Betrieb einschalten lässt, so schwierig ist das, wo es sich um die wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Im Kontor gibt es nicht lehrreiche Beobachtungsposten, wie sie im Gerichtssaal und in der Werkstatt ohne weiteres sich bieten. Nur durch Mitteilungen der Wenigen, die die Zusammenhänge überschauen, lässt sich hier Wertvolles lernen. Solche Mitteilungen können nur freiwillig gewährt werden. Jeder Zwang muss sie entwerten. Reicher Lernertrag kann aus der wirtschaftlichen Praxis nur auf Grund persönlicher Verständigung erwachsen. Der Wille zur Förderung muss vorhanden sein. Wo er sich darbietet, gilt es dankbar zuzugreifen. Er lässt sich ebensowenig ersetzen wie erzwingen.

Im allgemeinen werden die Brücken zwischen Theorie und Praxis auf wirtschaftlichem Gebiet anders geschlagen. Weil die wirtschaftliche Tätigkeit sich nicht durch Beobachtung, sondern nur durch Ausübung lernen lässt, genügt nicht das blosses Recht der Teilnahme. Vor der Übernahme von «Volontärstellen» habe ich sehr oft warnen müssen. Der bildende Wert übernommener fester Pflichten ist unentbehrlich, und nur eigene Verantwortung macht zu richtig Handelnden.

Im Bedürfnis nach praktischer Schulung besteht demnach kein Unterschied. Wie der Jurist und der Techniker verlässt auch der Volkswirt die Hochschule nicht als ein Fertiger. Der Unterschied besteht nur darin, dass die volle Berufseignung sich in der unendlichen Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens regelmässig erst nach dem akademischen Studium erringen lässt. Erst im Berufsleben vollendet sich die Ausbildung des Volkswirts. Dieser Reifungsprozess vollzieht sich aber um so schneller und ertragreicher, je gründlicher und tiefer die akademische Schulung war. Jede neue Berufstätigkeit im weiten Felde des Wirtschaftslebens erfordert von neuem solche Einarbeitung. Damit rechnet auch die verständige Praxis.